

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Emm. Kreis Unter. Lahn.
 Landgemeinde }
 Gerichtsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3.

Name und Stand des Zählers Wilh. Bach, Maler.

Zählungsliste Nr. 1.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Hans Kahl (Hausbesizers oder Stellvertreters)
 (Miethers)

belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes
Erdboden des Hinter-
1³ Stockwerke des Seiten-

des Hauses } Nr. 1. Lahn- Straße
 andere Bezeichnung (Name) Heinrichs Haus in Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei 1 Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. 1

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Cinquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Alster, Emeritenhäuser, Asyl, Armenhäuser und Armenanstalten, Anstalten für Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafernen, Washäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauläden u.), oder Arbeiter (Verkleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafernen nützigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß wiew am 3. Decembre 1867 in der auf der Vorderseite bezeichnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist immerhin die Anwesenheit jeder Person zu verzeichnen: — Verwandte von Hand, — des Oberhaupt, — Kinder nach der Mütterseite, — in der Wohnung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Seite 10 in Kest- und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbeschafften, Ob- dach, Lehrling, Arbeiter, welche zeit in Kest- und Wohnung stehen, — per diem arbeitender Soldat, — einquartierte Soldaten, Arme im Arbeitsge- — zu 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25.		II. Ge- schlecht.	III. Alter.	IV. Reli- gion.	V. Familien- stand.	VI. Stand, Beruf oder Beschäftigung.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.	IX. Besondere Anmerkungen einzelner Individuen.																
	Vorname.	Familienname.	geburtlich.	gegen- wärtig.	gebirg.	beruflich.	beruflich.	beruflich.	beruflich.	beruflich.	beruflich.	beruflich.	beruflich.	beruflich.	beruflich.	beruflich.	beruflich.									
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	
1	Herm. d.	Kunze	1	53	ev.	1	Hauswart	Preussisch																		
2	Emilie	Kunze		38	ev.	1	Frau	Preussisch																		
3	Josef	Kunze		18	ev.		Lehrer	Preussisch																		
4	Kaufmann	Kunze	1	14	ev.	1	Hauswart	Preussisch																		
5	Wilhelm	Kunze	1	29	ev.	1	Gärtner	Preussisch																		
6	Karl	Kunze		31	ev.	1	Hauswart	Preussisch																		
7	Maria	Kunze		21	ev.		Frau	Preussisch																		
8	Anna	Kunze		24	ev.		Lehrerin	Preussisch																		
9	Maria	Kunze		18	ev.		Lehrerin	Preussisch																		
10	Karl	Kunze		21	ev.	1	Hauswart	Preussisch																		

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.			
1.	Nicola	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hau. h. - Vorst.	Buchhändler, Preis 100	1
2.	Anna	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Chfren	—	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1
4.	Engel	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	.	Tochter	—	1
5.	Maria	Lehmann	.	1	1818	i.	1	.	.	.	—	Köchin.	1
6.	Johann	Pfeil	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler - Lehrling	Preussisch	1
7.	Wendel	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Prädigerwitwe.	Preussisch	1
8.	Wendel	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	.	1	—	Dr. phil., R. dacten.	Preussisch	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschaffung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			ledig.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Als Gelehrter, Beamter, oder sonstiger.	auf dem Lande oder in der Stadt.	auf Verhinderung des Aufenthaltes.	Alle übrigen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																	

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.
Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremder See, Küsten- oder Aufschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsräten und Gewerbetrieb im Inland) oder auf Verhinderung an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.
In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreis, ausländische durch den der Ober-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

W. H. H. H.

Die Liste ist { nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler
 { vervollständigt oder berichtigt }
 { vollständig und gut vorgefunden }

W. H. H. H.

in derselben anwesenden Personen.

VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.			
Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei besondern Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Inländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungszeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.	Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angebornem oder in den ersten Lebensjahren eingetretenem Blindsein ist die 1 in Sp. 22 für Personen mit später eingetretener Geistesstörung hingegen in Sp. 23 zu setzen.			blind auf beiden Augen.	taubstum.	blödsinnig.	irrsinnig.
Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	Korübergehend anwesend als	Alle übrigen Anwesenden.					
15.	Korübergehend anwesend als	Gast in der Familie (zum Besuch aus ...)					

Nachtrag zur nebenstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbestimmtheit.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.				
	Vorname.	Nachname.			Männlich.	Weiblich.	ledig.	verwitwet.		geschieden.	Präsidentlicher Rath.	Präsidentlicher Rath.		Präsidentlicher Rath.	Präsidentlicher Rath.	Präsidentlicher Rath.	Präsidentlicher Rath.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die nebenstehende Zählungsliste nebst dem obenstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Anstaltsvorsteher, (Director, Verwalter, Inhaber der Anstalt).

W. Habbe

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler.

M. M. Pray

C. C. Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung von Beruf, Handel- und Gewerbebetrieb.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthaltes am Zählungsorte.			IX. Besondere Ränge einzelner Individuen.						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1	Johannes Reichert		1	Männlich	37	Evangelisch	Verheiratet	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Nachtrag zur nebenstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungsorte mit ihrer gesetzlichen Behandlung abwesenden Personen.

C. C. Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	IX. Besondere Ränge einzelner Individuen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	Johannes Reichert		1	Männlich	37	Evangelisch	Verheiratet	1	1

Dieser Beilage ist, daß ich die nebenstehende Zählungsliste nicht den obenstehenden Nachtrage nach meinen besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
 Der Anstaltsverwalter (Director, Verwalter, Inhaber der Anstalt).

Dieser ist nach erhaltenem Aufsatze ausgefüllt worden und gut verstanden durch den Anstaltsverwalter.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }
Landgemeinde } Kreis *Unterlahn.*
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *3.*

Name und Stand des Zählers *Wilh. Brach, Maler.*

Zählungsliste Nr. 2.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Chr. Proth, Wirt* (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Miethers)

belegen in dem

Keller
Erdgeschoss
<i>13</i> Stockwerke

 des

Vorder-
Stück
Seiten-

 Gebäudes

des Hauses { Nr. *2.* *Lahn* Straße
andere Bezeichnung (Name) *Zum Löwen* im Dorschaftstheil (Wohnplatz)

Siehebei ~~Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Hausknechte u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Nacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Details das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Sirenenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arrethäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauläden u.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wosür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unvorchenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionsbekenntnis.		V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vernehmlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.					ledig.	verehelicht.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderer Staaten angehörig.	Welchem Staate?	auf Land- oder See-Reise.	auf Besuch.	auf Verhabe des Orts.	Stie hiehergehenden Zwecken.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.			
1.																				

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flussschiffen), auf Meisen im In- oder Auslande (auch Seefahrerinnen und Gewerbetreibende in anderen Orten) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über eine Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vernehmliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den Ort (St.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem oben stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Jos. Dresler

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler.

H. A. ...

VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.					
In preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 schreiben. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen außerdem noch der Heimathort in Spalte 5 deutlich einzuschreiben.	Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei besondern Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungszeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.			Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angebornem oder in den ersten Lebensjahren eingetretene Blindheit ist die 1 in Sp. 21, für Personen mit später eingetretener Geistesstörung hingegen in Sp. 23 zu setzen.					
Anderen Staaten angehorig. Welchem Staate?	Vorübergehend anwesend als	Alle übrigen Anwesenden.	blind auf beiden Augen.	taubstumm.	blödsinnig.	irrsinnig.			
15.	Reisender im Gasthof.	Gast in der Familie (zum Besuch aus)	20.	21.	22.	23.			

Nachtrag zur nebenstehenden Zählungsliste,
enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abwesenden Personen.

VIII. Vermuthlicher Aufenthaltssort zur Zählungszeit.	VII. Art der Abwesenheit.			VI. Familienstand.		IV. Religion, bestemmung.	III. Alter.	II. Geschlecht.		I. Vor- und Familienname jeder Person.		I. Geburtsort.
18.	Alle übrigen Abwesenden.	17.	16.	Andere Staaten angehorig. Welchem Staate?	Preussischer Unterthan.	7.	6.	4. 5.	3.	2. 3.	1. 2.	

Hiermit bescheinige ich, daß ich die nebenstehende Zählungsliste nebst dem obenstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Anstaltsvorsteher (Director, Verwalter, Inhaber der Anstalt).

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler

I. Ser. und Familien-Nam. jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, Neben- und Pflanzberuf.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthaltes an Zählungsort.				IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.							
	mannlich	weiblich			ledig	verheiratet	verwitwet	erbkinderlos	Verhältnis der Familienmitglieder zum Familienstand.			Wohnort	Art	Wohnort	Art	Wohnort	Art						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	

Nachtrag zur nebenstehenden Zählungsliste,

enthalten die zur Zählungzeit aus ihrer gesetzlichen Verfassung abwesenden Personen.

I. Ser. und Familien-Nam. jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthaltes an Zählungsort.	
						Wohnort	Art
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Ermitthe ich, daß ich die nebenstehende Zählungsliste nach dem obenstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Anstaltsvorsteher, (Direktor, Verwalter, Inhaber der Anstalt,

Die Liste nach erhaltenem Auskunft ausgefüllt, vollständig und geteilt vorgefunden durch den beauftragten Beamten

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Unterlahen.
 Landgemeinde }
 Untbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3.

Name und Stand des Zählers Wilh. Brach, Maler.

Zählungsliste Nr. 4.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Heinrich Reich. (Hausbesizers oder Stellvertreters)
 (Miether)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
 { Erdgeschoss } { Hinter- }
 { Stockwerke } { Seiten- }

des Hauses { Nr. 4. in der Lalen. Straße
 { andere Bezeichnung (Name) (Post) im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambragarnisten, Cinquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 2. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugetreten sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, ob diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird von Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wacht Häuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukuben u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unternen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Beliehenen Staate?	als Blindstummer.		auf Land oder See.	auf Befehl des Orts.
Zählungsnummer																	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Klippschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsfreisen und Sommergebietes im Unberiechen) oder auf Befehl an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.
In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den der Ge-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unntehende Zählungsliste nebst dem obestehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

H. G. Glick

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler

W. M. ...

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }
Landgemeinde } Kreis Unterlahn
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3

Name und Stand des Zählers Wilh. Bach, Maler.

Zählungsliste Nr. 5.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Christian Hanitsch (Hausbesizers oder Stellvertreter) (Miethers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
{ Erdgeschos } { Hinter- }
{ 1. u. 3. Stockwerke } { Seiten- }

Nr. 5 in der Salen Straße

andere Bezeichnung (Name) Deutscher Hof im Dortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kfermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, in dem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16--19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14--17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Seilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Bezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafenen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaubuden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafenen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur untenstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Anfuhrthalsort zur Zählungszeit.				
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheirathet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gatte oder Stiefgatte.	auf Land oder See.	auf Schiff.	auf Verhale des Ortes.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1.		3.		4.	5.													

Ausfüllung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seifahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flaggschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsvorhaben und Genußtrieb im Inlande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Anfuhrthalsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den Namen der Gemeinde und des Staates) bezeichnet.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die untenstehende Zählungsliste nebst dem obenstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

J. A. Klenzsch

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler
 vervollständigt oder berichtigt
 vollständig und gut vorgefunden

Will. No.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt Landgemeinde } Ems, Kreis Unterlahn
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3

Name und Stand des Zählers Wilh. Bach, Maler,

Zählungsliste Nr. 6.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Heinr. Linkenbach (Hausbesizers oder Stellvertreters) (Mietlers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
 { Erdgeschoss } { Hinter- }
 { Stodwerke } { Seitens- }

des Hauses { Nr. 6 in der Laten- Straße
 andere Bezeichnung (Name) Weißer Ross im Ortstheil (Wohnplatz)

Hierbei 1 Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. 3.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mietler) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Untermiether, Chambergaristen, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nützlichfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, in dem dieser Ort als das wirthliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Squaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emericanhäuser, Mühle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachtthürme, Lazarets und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauhütten u.), oder Arbeiter (Verkleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	getrennt.	Preussischer Unterthan.	Anderer Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Recordecere.	auf fremder Reise.	auf Urlaub.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Aufsetzung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushaltens oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Fregatten), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Generevrees im Inverreisen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Pfarres, ausländische durch den des Landes)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Julius G. ...

Die Liste ist { nach erhaltener Auskunft ausgefüllt }
 { vervollständigt oder berichtigt }
 { vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten Zähler

W. ...

Mass Garthaus

in derselben anwesenden Personen.

VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.	IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.
Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Meissen außerdem noch der Heimathort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.	Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei bezeichneten Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Inländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungszeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.	Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angebornem oder in den ersten Lebensjahren eingetretener Blindheit ist die 1 in Sp. 20, für Personen mit später eingetretener Geistesstörung hingegen in Sp. 23 zu setzen.

Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	Vorübergehend anwesend als	Alle übrigen Anwesenden.	blind auf beiden Augen.	taubstumm.	blödsinnig.	irrsinnig.
15.	16. 17. 18.	19.	20.	21.	22.	23.

Nachtrag zur nebenstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

<p>Anleitung. In dieses Verzeichniß sind alle der betreffenden Anstalt ausgearbeiteten Personen einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf indischen oder fremden See, Küsten oder Fischgründen), auf Meeren im No- oder Südlande (auch Bergfahnen) oder auf Besuchen an anderen Orten (als Gärten in Familien) auf ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 vorzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. allen in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vorläufige Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den der Gemeinde und des Staates) bezeichnet.</p>	Dreistellige Nummer.	I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
	1.	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	7.	8. 9. 10. 11. 12.	13. 14. 15. 16. 17.	18.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die nebenstehende Zählungsliste nebst dem obenstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Anstaltsvorsteher, (Director, Verwalter, Inhaber der Anstalt).

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler

Extra-Zählungsliste für Anstalten Nr. 4. Bezeichnung der Anstalt *Wiener Bross, Gasthof.*
 Verzeichniß aller in die Anstalt aufgenommenen, am 3. December 1861 in derselben anwesenden Personen.

C.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religions-bekenntniß.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf oder Beschäftigung.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Einkommens am Zählungsort.			IX. Besondere Vängel einzelner Individuen.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	
	<i>1.</i>	<i>Wilhelm</i>	<i>Leber</i>	<i>1</i>	<i>1816</i>	<i>ev.</i>	<i>1.</i>								<i>1.</i>										
	<i>2.</i>	<i>Wilhelm</i>	<i>Pransch</i>	<i>1</i>	<i>1811</i>	<i>ev.</i>	<i>1.</i>								<i>1.</i>										
	<i>3.</i>	<i>Maximilian</i>	<i>Brühl</i>	<i>1</i>	<i>1808</i>	<i>kat.</i>	<i>1.</i>								<i>1.</i>										

Nachtrag zur nebenstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungsgesetz aus ihrer gesetzlichen Verbindung abwesenden Personen.

X.	XI. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religions-bekenntniß.	VI. Familienstand.	VII. Stand, Beruf oder Beschäftigung.	VIII. Art des Einkommens am Zählungsort.	IX. Besondere Vängel einzelner Individuen.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	

Ich bestätige hiermit, daß ich die nebenstehende Zählungsliste nach dem ebenstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
 Der Anstaltsdirektor, *Maximilian Brühl*
 Der Anstaltsverwalter, *Wilhelm Pransch*
 Der Anstaltsbeauftragte, *Maximilian Brühl*

Extra-Zählungsliste für Anstalten Nr. 4 Bezeichnung der Anstalt Weisk...
Verzeichniß aller in die Anstalt aufgenommenen, am 3. December 18...

Table with 13 columns: I. Vor- und Familien-Name jeder Person, II. Geschlecht, III. Alter, IV. Religionsbekenntniß, V. Familienstand, VI. Stand, Beruf oder Vorbereitung zum Beruf, Arbeits- und Dienstverhältniß. Includes sub-headers like 'männlich', 'weiblich', 'ledig', 'verehelicht', etc.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Unterlahn.
 Landgemeinde } Ems (oder entsprechende Landesabtheilung).
 Ortsbezirk }

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3.

Name und Stand des Zählers Willh. Paech, Maler.

Zählungsliste Nr. 7.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Heinrich Hanitsch (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mithes)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
 { Erdgeschos } { Hinter- }
 { Stockwerke } { Seiten- }

des Hauses { Nr. 7 in der Lohse Straße }
 { andere Bezeichnung (Name) Paech Strasse } Dtschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth) oder Stellvertreter desselben oder directer Mithes hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambragarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einnahme selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Verstorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersfürsorge-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ementenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Veresshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachshäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-lunden u.), oder Arbeiter (Verladeute, Ziegler u.), die in Hütten, Schmelzhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unnterenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermutlichler Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familienname.			männlich	weiblich	ledig.	verehelicht.	verwitwet.	gleichzeitig.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Weschen Staate?	als See- oder Luftschiffthier.	auf Land- oder See-Verkehr.	auf dem Festlande.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche zur Zählungszeit abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushaltens oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Luftschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gemeinwesen im In- oder Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den Namen

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unnterende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Johann Gaus

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten *W. G.*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt } Kreis Unterlahn
 Landgemeinde } (oder entsprechende Landesabtheilung).
 Untabzest }
 Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3.
 Name und Stand des Zählers Wilh. Bach, Maler.

Zählungsliste Nr. 8.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Georg Weber, (~~Hausbesizers~~ oder ~~Stellvertreters~~)
 (~~Miethers~~)
 belegen in dem Weller des Vortr- Gebäudes
Erzgesch. Stadtwerte Hinter-
Stadtwerte Seiten-
 des Hauses { Nr. 7 in der "Lahn"- Straße
 andere Bezeichnung (Name) Stadt Trubbrunn Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Alfermieter, Chambrégarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachshäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukäben u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesenden Personen.

Verzeichnungsnummer	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familienname.	weiblich.	männlich.			ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Gatte oder Gattin.	auf Land- oder Seeereisen.	auf Befehl des Orts.	alle übrigen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seereise (auf ausländischen oder fremden See-, Küsten- oder Kriegsschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gemeinereisen im Umherziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Landes, ausländische durch den Ort, das

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem oben stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

G. Weber

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt }
 vervollständigt oder berichtigt }
 vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten Zähler

Weber

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt } Ems Kreis Unterlahrs.
Landgemeinde }
Unterbezirk }

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3

Name und Stand des Zählers Wilh. Bach, Maler.

Zählungsliste Nr. 9.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Friedrich Herborn (~~Hausbesitzer oder Stellvertreter~~)
(Miethers)

legen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
{ Erdgeschoss } { Hinter- }
{ Stockwerke } { Seiten- }

des Hauses { Nr. Zwei des Lahrs - Straße
andere Bezeichnung (Name) Stadt Strubrecht Ortsteiltheil (Wohnplatz)

Gitter Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1. Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen wird jedem Haushaltungs-Vorstand (d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, höchstens bis zum 1. December) übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Unterscheidung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftamilitär, Chambergaruisten, Ci quantiert, Soldaten etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu beenden und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand erteilten feinst gezeichneten Glieder der Haushaltung (nächstfalls vom Hauswirth) erhalten zu Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geordnete zu ergreifen und zu beordern. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Unterscheidung der nicht zutreffenden Werte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also nach am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselbe Zeit als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Meist auf Post und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gichtekrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geistig krank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 - 19), wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Abwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungszeit (14 - 17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten beigefügt; das Formular derselben ist das selbe, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Siehe Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gärten, Fabriken, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinder- und Waisenanstalten, Rettungshäuser, Hospitalkinder, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Verbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ewerthhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wadthäuser, Asylnale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Zahnbuben etc.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennamen jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familiennamen.			männlich.	weiblich.	Lebig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gesezlicher Ausländer.		auf dem Lande.	auf dem Wasser.	Zurückbleibend.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
	1.	1.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Anleitung. In das rechte oder linke Blatt sind alle Mitglieder der in der Zählung listbar verzeichneten Familien einzutragen, welche sich am Zählungstage abwesend sind, über Wohnung abwesend, so wie ein drittes in Nachfolge zur Liste der Ausreisenden oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.

Die Namen des Nachtrages sind in die Spalten 1-11, 14, 15, 17, 18 einzutragen, welche für die Zählung sind auf der Schiffsahrt (auf dem Wasser oder auf dem Lande), auf Reisen in die oder aus dem Ausland (auf dem Wasser oder auf dem Lande) oder auf dem Wasser oder auf dem Lande (auf dem Wasser oder auf dem Lande) abwesend sind, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine Liste in Spalte 1, 2 oder 3 verzeichnet.

In Spalte 17 sind die Namen der übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen einzutragen.

In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort der abwesenden Personen eingetragen und des Ortes, an dem sie sich befinden, angegeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste, nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

F. Herborn

Die Liste ist nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den Beauftragten *W. H. H.*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Unterlahn.
 Landgemeinde }
 Untbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer der Wohnplätze) 3
 Name und Stand des Zählers Wilh. Bach, Maler.

Zählungsliste Nr. 10.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Gustav Müller (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mietlers)

Belegen in der. II. Stockwerke des Hinters Gebäudes
II. Stockwerke des Hinters Gebäudes
II. Stockwerke des Hinters Gebäudes

Nr. 7. Jahn 4. Straße
 andere Bezeichnung (Name) Stadt Insbruck Ortlichkeitstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1. Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer, dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben) oder Director (Mietler) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftersolther, Chambergarnisten, Quartieranten, Soldaten etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Behörde selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, ist zu bemerken, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Gegentheil zu erklären und zu begründen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Werte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten, und zwar ohne Rücksicht auf die Art ihrer Aufenthalt, als inländischer, Militär-, oder sonstiger Art sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterben Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also nach am 2. December) Geburten nicht, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern in demselben gewöhnlich (Küchen auf Posten und Eisenbahnen, Nachwächter und die dergleichen) beschäftigt sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December anwesend sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gichtkrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Zur letzteren Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistlich krank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungsliste, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnung) abwesend befunden haben und bis zum Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die gegen die Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganz oder theilweise in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten, Hospitäler, das demnächst terdient ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorsteher oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechten Form bezogen werden, wie es die gewöhnliche Zählungsliste vorschreibt.

Zu den Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderabwahnanstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irrenanstalten, Altersversorgungsanstalten, Embalmungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irren-, Altschüler-, Gängler-, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Lazarets und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewachten Räumen (Schiffen etc.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennamen jeder Person.		II. Geschlecht.		III.	IV.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII.		
Vorname.	Familiennamen.	männlich.	weiblich.	Stor.	Religiöses Bekenntnis.	Lebig.	verehelicht.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gec. oder Blupflichter.	auf Land oder See.	auf See.	auf dem Lande.	Stück übrigen.	Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

Zuleitung. In das untenstehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählung list verzeichneten Familien einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind sie in Wohnungen an ihrer Wohnort abwesend, so vermerken sie in Nachtrag zur Liste der Abwesenden oder des Stellvertreters dasselben vermerken.

Die Stellen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 11, 1. Personen, welche sich zur Zählungzeit auf der Seefahrt (auf Schiffen oder Freizeitschiffen), auf Meeresreisen oder auf Lande (auf Schiffen oder auf dem Lande) befinden, sind über sich ihren Wohnort anzugeben, wo sie abwesend sind, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine in Spalte 1, 13 oder 15, bez. 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Gustav Müller

Die Liste ist nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden

durch den Hausstrazten Zählungsvorstand *M. A. Müller*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt } Cms. Kreis Unterlahn
 Amtsgemeinde }
 (Stadtbezirk) } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3
 Name und Stand des Zählers Wilh. Bach, Maler.

Zählungsliste Nr. 11.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Sophie Hanitsch (Hausbesitzer oder Stellvertreter)
 (Miethers)

belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes
 Erdboden des Hinter-
 11 Stockwerke des Seiten-

des Hauses Nr. 7 Lahn Straße
 andere Bezeichnung (Name) Stadt Insbruck Ortsteil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December 1867 zu übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftenthümer, Chambergarçons, Etiquetten, Salafanten u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste so der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonstigen geordneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, unterscheidet sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geringste zu ergänzen und zu bezeichnen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand im Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Von Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselbe nur als das wirkliche Wohnquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung und Gefängnissen, Madonnen- und Madonnen (Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Gefängnisse gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December anzugegen sind.

Die Pforten, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich diejenigen, wie bei den früheren Zählungen hinzugekommen sind die Pforten in Betreff der Gaststätten und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung nach geistkrank und blödsinnig gelten. Die Abgabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 - 19), wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14 - 17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Behaltung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das selbe, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und die ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gärten, Fabriken, Militär- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinders- und Anstalten, Rettungshäuser, Hospitalkinder, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Militär-Zählbezirke die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafen, Madonnen, Aufnähme und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schiffen u.), oder Arbeiter (Beratende, Zogler u.), die in Hütten, Schmelzhäusern oder Stationscarren wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gattung (Wohnung) anwesenden Personen.

St.- num- mer 1 bis 25).	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Hausnummer folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltsverwandte, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltsnummer folgende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbetreibenden, — Schüler, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — vorübergehend anwesende Personen, — einquartierte Soldaten, Arme im Krankenlager, — zuletzt Alermether, Obambrogarnisten, Soldaten, bei deren Namen dann <i>Alm. Chg.</i> beigefügt ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für weiblichen Geschlechts eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Einzeichnen eines 1 in Spalte 6, für jedes Lebensjahr der Geburt; bei Kindern, die erst im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	IV. Religionsbekenntnis. Hier hat folgende Abkürzung zu gelten: ev. für evangelisch, k. für katholisch, m. für mennonitisch, gk. für griechisch-katholisch, Dissidentische und andere Bekenntnisse sind ohne Rücksicht zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei zusammengehörigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bietet Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, welchen Beruf anzeigt, ist die Berufsbezeichnung anzugeben: Schulkind, Mannschüler, Gabel, Gewerbetreibender, selbstständige Person, Landwirth, Soldat, Beamter, die Arbeitsstellung zu bezeichnen (also Lehrling oder Lehrling, Unterzeichner, Provisor, Verwalter, Schlichter, Geselle, Weibliche, Arbeiterin und das Arbeitsverhältnis).		VII. Staatsangehörigkeit. Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen außerdem nach der Heimathort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts genaue Kenntniss zu erhalten; diese wird durch Einzeichnung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wägen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Zweck anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungzeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag nun noch so kurzzeitig sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.				IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, die mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeboren oder in den ersten Lebensjahren eingetretener Blindheit ist die 1 in Sp. 20, für Personen mit später eingetretener Gehörlosigkeit hingegen in Sp. 23 zu setzen.				
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Alter.	Religion.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1	Leopold	Kunze	1		1822	ev.	1																	

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Kudolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Hausv.-Vorst.	Buchhändler, P...						1				
2.	Amalie	Kunze		1	1830			1			Ehefrau	—						1				
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852			1			Sohn	Gymnasiast.						1				
4.	Eugenie	Kunze		1	1854			1			Tochter	—						1			1	
5.	Hesalie	Lehmann		1	1848	i.	1				—	Köchin.						1				
6.	Johann	Pfeilner	1		1852	k.	1				—	Buchhändler, Lehr...						1				
7.	Elisabeth	Kranzstein		1	1817	ev.			1		—	Predigerdewittw.					1, aus Heidelberg					
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-östh.				1	—	Dr. phil., Redac...						1				

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennamen jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekanntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Verrentlicher Ansehensort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familiennamen.			w. m.	w. f.	ledig.	vermählt.	geschieden.	Preuss. Bürger Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Schuldiger oder Gefangener.	auf Wanderschaft.	auf dem Wege zur Arbeit.		auf dem Wege zum Studium.	als Angehöriger des Militärs.	
Zählungsnummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																		

Anleitung. In das rechte Ende der Zeile ist die Matrikelnummer der Person zu schreiben. Die Zählung ist vorzunehmen von früh bis spät, wobei die Kinder abwesend sind. Die Zählung ist zu machen an dem Orte, wo sie sich befindet, so wie es in der Tabelle angegeben ist. Die Zählung ist zu machen an dem Orte, wo sie sich befindet, so wie es in der Tabelle angegeben ist.

Die Zählung ist zu machen an dem Orte, wo sie sich befindet, so wie es in der Tabelle angegeben ist. Die Zählung ist zu machen an dem Orte, wo sie sich befindet, so wie es in der Tabelle angegeben ist.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Sophie Hanitzsch

Die Liste ist nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler.

M. Me...

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt Ems Kreis Unterlahen
 Landgemeinde }
 Unterbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3

Name und Stand des Zählers Wilh. Bach, Maler.

Zählungsliste Nr. 12.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Carl Punt (Frau) (Haustheigehülfe oder Claffenarbeiter) (Müchters)

Belegen in dem Keller des Vorder-
Erdbereichs Hinter- Gebäudes
II Stockwerke Streu-

des Hauses Nr. 7 Lahn Straße
 andere Bezeichnung (Name) Stadt Trubruck in Ditschastheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausebesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorzugeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Unterscheidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mitherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Knechte, Chambregarnisten, Ci-quartieranten, Schläfliche etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise auch dem Haushaltungs-Vorstand zu unterbreiten.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst gezeichneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorgelegt sind, ist zu versichern, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geringste zu ergänzen und zu berichtigen. Darauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Unterscheidung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht auch Gärten und Sterbelle Veranordnungen eingetret, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, ob das vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gesterbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Oberruhe dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das nächste Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Frühen gewichen sind (Weil sie auf Festen und Gensbaladen, Radfahrten und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December anwesend sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den frühern Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gipsstrank und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Zur die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Provinz des Norddeutsche Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19), wegen der Zollvereinsbestimmungen nöthwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Bezeichnung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereinsbestimmungen erfordert. Sind ganz Abwesend in dieser Weise Abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und die ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorarbeiter oder Besorger der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenfalls wie die gewöhnliche Zählungsliste vorzulegen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Irren- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwahrnehmungen, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Embalmungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Freiwahl-, Militär-, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalt, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalt in der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asyale und Kriegsgefängnisse.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schiffen etc.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, weser der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Die- wun- gung- num- mer 1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. <small>Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Wohnung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltsver- stand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gensdarmen, We- sellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — verheiratete auswärtige Ver- wandte, — einquartierte Soldaten, keine im Überzuge, — zuletzt Arbeiter, Schambregatten, Schul- kinder, bei deren Namen dann Adm., Chg. u. s. w. hinzuzufügen ist. — Bei noch nicht getrauten Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.</small>		II. Ge- schlecht. <small>Für Personen in äh- nlichen Geschlech- ten ist die 1 in Spalte 1, für weib- liche Personen die 1 in Spalte 5 zu setzen.</small>		III. Alter. <small>Das Alter ist anzugeben durch die letzten Ziffern des Kalen- ders des Geburts- jahres, z. B. 1867 ge- boren, ist der Monat der Geburt hinzuzufü- gen.</small>	IV. Reli- gions- bekennt- nis. <small>Hier sind folgende Bekennnisse anzugeben: ev. für evangelisch, k. für katho- lisch, l. für lutherisch, m. für Methodisten, gk. für griechisch- katholisch, D. für Dänen, u. s. w.</small>	V. Familienstand. <small>Der Familienstand ist durch Einbezeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezügliche Spalte 8-11 zu be- zeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett getrennten zu rechnen. — Das Verhältnis der Familienmitglieder zum Haushalts- verstand. Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, wo vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).</small>					VI. Stand, Beruf oder Vereinerung zum Beruf, zu und Dienstverhältnis. <small>Bei solchen Personen, die einen Beruf ausüben, ist der Beruf anzugeben, in der Spalte 13, z. B. Hausfrau, Kaufmann, Handwerker, Lehrer, Arbeiter, u. s. w. Bei Personen, welche in einer Vereinigung angehören, ist der Name der Vereinigung anzugeben, z. B. Arbeiter- Vereinigung, u. s. w.</small>		VII. Staatsangehörigkeit. <small>Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für die anderen Staaten ist der Name des Landes anzugeben, z. B. Bavaria, Sachsen, u. s. w. Für Angehörige des Groß- herzogthums Hessen ist eine 1 in Spalte 15 zu setzen.</small>		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. <small>Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, ob die drei be- zeichneten Arten des Aufenthalts genau bestimmt zu erhalten; dies wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Aufenthalt anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungszeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.</small>		IX. Besondere Mängel einzelner Personen. <small>Für jede Person, welche mit einem der beson- derten Mängel behaftet ist, wird in der ent- sprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit ange- bornen oder in den ersten Lebensjah- ren eingetretener Mängel ist die 1 in Sp. 20, für Personen mit später einge- tretener Geistes- krankheit hingegen in Sp. 21 zu setzen.</small>				
	Vorname	Familienname	männlich	weiblich		ledig	verheiratet	verheiratet	verheiratet	Verhältnis der Familienmitglieder zum Haushalts- verstand.		anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Wohnort des Aufenthalts	Gast in der Familie zum Aufenthalt	Alle übrigen Anwesenden.	blind auf be- iden Augen	taubstum- m	blödsinnig	verkränkt		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1	Louise	Punkte	1		1841	ev.	1				Hausfrau											
2	Emilie	Punkte	1		1862	ev.					Tochter											
3	Karl	Punkte	1		1865	ev.					Sohn											

Muster einer ausgefüllten Zählungside.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Katolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Hausv.-Vorst.	Buchhändler, Prinzipal						1				
2.	Amalie	Kunze		1	1830			1			Ehefrau							1				
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852		1				Sohn	Gymnasiast.						1				
4.	Eugenie	Kunze		1	1854			1			Tochter							1			1	
5.	Kesalie	Lehmann		1	1848	l.	1					Köchin.						1				
6.	Johann	Pfeilner	1		1852	k.	1					Buchhändler-Lehrling.	Königreich Sachsen					1				
7.	Elisabeth	Kraußstein		1	1817	ev.			1			Predigerwitwe.	Baden				1, aus Heidelberg					
8.	Wilhelm	Eigel (Chg.)	1		1812	deutsch-luth.				1		Dr. phil., Redacteur.	Reichsg.-Schwerin					1				

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennamen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.				
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchen Staaten?	Als Angehöriger eines fremden Landes.	aus dem Ausland.	aus dem Inlande.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

Anleitung. In das Verzeichniß sind alle Mitglieder der Bevölkerung zu setzen, welche bei der Zählung nicht anwesend waren, jedoch im Orte wohnten, oder sich während der Zählung im Orte befanden, jedoch nicht anwesend waren. Die Zählung ist nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. März 1871 zu richten. Die Zählung ist nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. März 1871 zu richten. Die Zählung ist nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. März 1871 zu richten.

Hiermit becheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Familienschatz-Vorstand.

Louise Punte

Die Liste ist nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Ems, Kreis Unterlahn,
Landgemeinde }
Unterbegriff } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3

Name und Stand des Zählers Wilh. Bach, Maler.

Zählungsliste Nr. 13.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Ludw. Unverzagt (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Miethere)

liegen in der: { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
 { Erdgesch. } { Hinter- }
 { } { Seiten- }

des Hauses { Nr. „Am der Lahn“ - Strahe
 { andere Bezeichnung (Name) Radischer Hof im Dörschaftstheil (Wohnplatz)

Stichtag Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorzulegen, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchschneidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astmüthen, Chambergaristen, Coquartier, Soldaten etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollständig und richtig erledigt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu begründen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchschneidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Rücksicht auf, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburt und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Für Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Person als das nächste Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Meist nur auf Pforten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December anlangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gichtkrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Zur die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung nach geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nöthwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (in Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befindet, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgesetzt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und die ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Vorgesetzten der Anstalt ausgefüllt und in der richtigen bezüglichen Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gärten, Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinders- und Irrenhäuser, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irren- und Altersvereins-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Sirenen-Anstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Artillerie-, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsreise jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubendrehern etc.) oder Arbeiter (Bergräte, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafeterien nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Wohnung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gewöhnlichen Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbeschülten, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — vertheuert anwesende Personen, — eingewanderte Soldaten, Krane im Abzug, — nicht Kftermietler, Obamergemeinschaften, Schulente, bei deren Namen dann <i>Alm., Chg.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen		II. Geschlecht. Für Personen männlich, für Frauen weiblich		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Einförlung des Kalendersjahrs d. d. Geburts; bei Kindern, z. B. im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzusetzen.	IV. Religionsbekanntsch. Hier sind folgende Religionsgemeinschaften anzugeben: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für Reformirt, r. für römisch-katholisch, s. für Synagoge, g. für griechisch-orthodox, j. für jüdisch, u. für unbenannt.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einzeichnung eines der auf die folgende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett getrennten zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei diejenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).	VI. Stand, Beruf, Verrichtung zum Leben und Dienstverhältnis. Bei ledigen Personen sind Beruf, Stand, Verrichtung zum Leben, Dienstverhältnis, Gewerbe, Handel, Fabrik, Bergbau, etc. anzugeben. Bei Verheirateten sind die Verrichtung zum Leben, Stand, Verrichtung zum Leben, Dienstverhältnis, Gewerbe, Handel, Fabrik, Bergbau, etc. anzugeben. Bei Verheirateten sind die Verrichtung zum Leben, Stand, Verrichtung zum Leben, Dienstverhältnis, Gewerbe, Handel, Fabrik, Bergbau, etc. anzugeben.	VII. Staatsangehörigkeit. Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, in Angehörige des Großherzogthums Hessen anzugeben. Bei Personen, welche noch der Heimattheilnahme fähig sind, ist die Heimattheilnahme anzugeben.	VIII. Art des Aufenthalts am Zahlungsorte. Nach dem Zweck der Abzahlung kommt es hier darauf an, aber die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts genaue Angabe zu ertheilen; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wägen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Zweck anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zahlungszeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.	IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angebornen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Blindheit ist die 1 in Sp. 20, für Personen mit später eingetretener Gesichtshinderung in Sp. 21 zu setzen.											
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Alter.	Religion.	Familienstand.	Stand, Beruf, Verrichtung zum Leben und Dienstverhältnis.	Staatsangehörigkeit.	Art des Aufenthalts am Zahlungsorte.	Blindheit.	Später eingetretene Gesichtshinderung.	Andere Mängel.									
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Ludwig	Muozaght	1.	1797	ev.	1.	Lehrer	1.														
2.	Cornelius	Muozaght	1.	1819	ev.	1.	Lehrer	1.														
3.	Ernst	Muozaght	1.	1857	ev.	1.	Lehrer	1.														
4.	Milhelm	Müller	1.	1795	ev.	1.	Lehrer	1.														
5.	Johann	Hess	1.	1838	ev.	1.	Lehrer	1.														
6.	Adolf	Meyer, Chg.	1.	1847	ev.	1.	Lehrer	1.														

Muster einer ausgefüllten Zähl-Liste.

Nr.	Vorname	Familienname	Alter	Religion	Familienstand	Stand, Beruf, Verrichtung zum Leben und Dienstverhältnis	Staatsangehörigkeit	Art des Aufenthalts am Zahlungsorte	Blindheit	Später eingetretene Gesichtshinderung	Andere Mängel
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	August	Kunze	1	1821	ev.	Haush.-Verst.	1.	Buchhändler, Prins-			
2.	August	Kunze	1	1830	ev.	Ehefrau	1.				
3.	Wilhelm	Kunze	1	1852	ev.	Sohn	1.	Gymnasial-			
4.	August	Kunze	1	1854	ev.	Tochter	1.				
5.	Joseph	Schumann	1	1848	l.		1.	Köchin.			
6.	Johann	Pfeiler	1	1852	k.		1.	Buchhändler-Lehrling.			
7.	Elisabeth	Kraußstein	1	1817	ev.		1.	Predigerwitwe.		1, aus Heidelberg	
8.	Wilhelm	Eigel (Chg.)	1	1812	ev.		1.	Dr. phil., Redacteur.		Medlb., Schwerin	

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	verheiratet.	verwitwet.	ledig.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Leutnant, Offizier, etc.		als Geschäftlicher.	auf Lande oder in Fabriken.	auf dem Meere.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das rechte Ende der Zeile sind alle Mitglieder der Familie einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Die Zahl der Personen ist über die Wohnung abzugeben, in welcher sie sich befinden, oder die Wohnung des Stellvertreters derselben anzugeben.
Die Zahlen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 11, 1.
Personen, welche zur Zählung Zeit auf der Schiffahrt (auf Schiffen oder auf freien See, Küsten- oder Luftschiffen), auf Meeresfahrten oder auf Lande (auf Expeditionen und Expeditionen im anderen Diensten (in Häfen in Kaufmanns- oder anderen Geschäften) oder abwesend sind, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 bezeichnet.
In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 einzutragen.
In Spalte 18 wird der Name des Wohnortes angegeben, in welchem sich die Person am Zählungstage befindet, oder der Ort, an dem sie sich am Zählungstage befindet.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste, nebst dem obigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Landeshauptmann.

J. L. Unverzagt

Die Liste ist nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler.

H. H. H.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A. Stadt- und Landgemeinde Untergebirt } Ems Kreis Unterlahn.
(oder entsprechende Landesabtheilung).
Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3
Name und Stand des Zählers Hilf. Bach, Maler.

Zählungsliste Nr. 14.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Friedrich Kürz (Haushalters oder Stellvertreter) (Mithers)
Liegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
{ Erdgesch. } { Hinter- }
{ / Stockwerke } { Seiten- }
Nr. 8 der Sauer Straße
andere Bezeichnung (Name) Preussischer Hof im Dorschaftstheil (Wohnplatz)
Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December beigegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mithers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftenthier, Chambrogarnisten, Quartanten, Zerkassanten u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittage des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Fehlt dasselbe, die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst gezeichneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollständig und richtig erfüllt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hieraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht zwei Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so dass vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht, vor 12 Uhr Nachts Sterbefälle dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselben als das nächste Nachtquartier angesehen werden. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Weisung auf Post u. Eisenbahnen, Wandwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittage des 3. December anlangend sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gesehrtheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-17) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittage dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterzeichnung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten beigefügt; das Formular derselben ist das selbe, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Hospizen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindelwahrnhalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersverforgungs-Anstalten, Curbadewohnhäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthürer, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Militär-Zählbezirke die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Waghäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in benedictischen Klöthern (Schwabaden etc.), oder Arbeit (Bergräte, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Staatscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gattung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Dienststellung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Dienststellung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbesgehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche Kost in Kost und Wohnung finden, — vorübergehend anwesender Besuch, — einquartierte Soldaten, Arme im Reibezuge, — zuletzt Aftersmeister, Chambergaristen, Schlafleute, bei deren Namen dann <i>Afm., Chg., Schl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlich, weiblich.		III. Alter. Das Alter ist angegeben durch die Zahl der Monate des Lebensjahres der Geburt; bei Kindern, d. erh. im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	IV. Religionsbekenntnis. Hier hat folgende Abkürzung zu gelten: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für mennonitisch, gk. für griechisch-katholisch, D. für orthodox und andere Bezeichnungen ohne Abkürzung zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einbezeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte (8-11) zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei leiblichen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Bereitung zum Beruf, und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die einen Beruf ausüben, ist die Berufsbereitstellung anzugeben: Schulkind, Gemeinlich, Gabel, Gewerbeschüler, Lehrling, Arbeiter, etc. Bei Personen, welche nicht ausüben, ist der Beruf anzugeben: Ackerbau, Viehzucht, Weinbau, etc. Bei den weiblichen Personen ist auch das Dienstverhältnis anzugeben.		VII. Staatsangehörigkeit. Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen außerdem noch der Heimatort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wägen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Reiches, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungszeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.					IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Blindheit ist die 1 in Sp. 20, für Personen mit später eingetretener Gesichtshinderung hingegen in Sp. 23 zu setzen.			
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Monat der Geburt hinzuzufügen.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltsvorstand.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	vorübergehend anwesend als	Alle übrigen anwesenden.	blind auf beiden Augen.	taubstumme.	blödsinnig.	verkränkt.						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Friedrich	Kunze	1		1838	ev.	1				Haush.-Vorst.	Buchhändler, Principal						1						
2.	Caroline	Kunze		1	1841	ev.		1			Ehefrau	—												
3.	Marie	L. Schenck		1	1847	ev.		1				Magd.												

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

Nr.	Vorname	Familienname	Geschlecht	Alter	Religion	Familienstand	Stand/Beruf	Staatsangehörigkeit	Art des Aufenthalts	Besondere Mängel												
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Kudolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Haush.-Vorst.	Buchhändler, Principal						1				
2.	Amalie	Kunze		1	1830	"		1			Ehefrau	—										
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852	"		1			Sohn	Gymnasiast.						1				
4.	Eugenie	Kunze		1	1854	"		1			Tochter	—									1	
5.	Maria	Lehmann		1	1848	l.		1				Köchin.						1				
6.	Johann	Pfeilner	1		1852	k.		1				Buchhändler-Lehrling.	Königreich Sachsen					1				
7.	Christoph	Krautstein		1	1817	ev.			1			Predigerwitwe.	Baden				1, aus Heidelberg					
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-luth.				1		Dr. phil., Redacteur.	Medlb.-Schwerin					1				

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
					8. ledig.	9. verheiratet.	10. verwitwet.	11. geschieden.	12. Preussischer Unterthan.	13. Andern Staaten angehörig. Welchem Staate?	14. als Gatte oder Anverwandter.	15. auf dem Lande oder in der See.	16. auf dem Lande oder in der See.	17. zu den übrigen.	
1. Vorname: Familienname:	4. männlich	5. weiblich	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das obere Feld der Zeile ist die Nummer der Person zu setzen, welche in der Zählung nicht anwesend war. Die übrigen Felder sind mit den Angaben der Person zu füllen. Die Angaben sind: 1. Vorname, 2. Familienname, 3. Geschlecht, 4. männlich, 5. weiblich, 6. Alter, 7. Religionsbekenntniß, 8. ledig, 9. verheiratet, 10. verwitwet, 11. geschieden, 12. Preussischer Unterthan, 13. Andern Staaten angehörig, 14. als Gatte oder Anverwandter, 15. auf dem Lande oder in der See, 16. auf dem Lande oder in der See, 17. zu den übrigen, 18. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Landhaltungsvorstand.

Friedr. Kunz

Die Liste ist nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten *Wdh. Prach.*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt

~~Landgemeinde~~
~~Gutsbezirk~~

Emm

Kreis

Unterlahen
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

3

Name und Stand des Zählers

Wilh. Bach, Maler

Zählungsliste Nr. 15

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

Friedr. Gödecke I (~~Handels- oder Geschäftsmann~~)
(~~Wirt~~)

Wohnen in dem

~~Stadteck~~
~~Stadteck~~

~~Stadteck~~

~~Stadteck~~
~~Stadteck~~

Gebäude

des Hauses

Nr. 9

Lahen

Strasse

andere Bezeichnung (Name)

Alte Post

im Distrikttheil (Wohnplatz)

Hierbei — Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. —

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen auszufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelsbar abgetheilten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Vertreter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die ihm unterthor. Chambragarnisten, Einquartierten, Soldaten etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist der zufolge die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst gezeichneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorgelegt sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Evidente zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Rücksicht auf, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Zeit als das natürliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Aussicht auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December anlangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gichtkrankheiten und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (11, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthaltes (16—19) wegen der Polizeireis- Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesenende eingetragen sind, werden auch in der Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Polizeireis-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Garküche, Hobergen, Bier- und Erzbräuereien, Posten, Waisenhäuser, Kind- u. Waisenanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren-, Sinnen- und Altersverpflegungsanstalten, Entbindungshäuser, Märsche, Taubstummen-, Sinnenanstalten, Märsche, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Garküche, Zwangsarbeits- und Strafanstalt u. sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Waidhäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- u. d. Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schau- buben etc.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafeterien thätigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gemarkung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religion.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf und Dienst.	VII. Staatsangehörigkeit.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.				IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.			
	Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Wohnung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbeschafften, Weiblichen, Lehrlinge, Arbeiter, welche zeit in Kost und Wohnung leben, — verübergehend anwesender Besuch, — einquartirte Soldaten, Arme im Nebenwohnen, — zuletzt Altermietler, Obambrogatanten, Schulleute, bei deren Namen dann <i>Alm., Chg., Sch.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		Für Personen männlich.		Das Alter ist anzugeben durch Einweisung des Geburtsjahres der Geburt; bei Kindern, d. erst im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzusetzen.	Die Religion ist anzugeben durch die Bezeichnung: ev. für evangelisch, k. für katholisch, m. für mennonitisch, gk. für griechisch-katholisch, diff. für andere Bekenntnisse und ohne Angabe zu bezeichnen.	Der Familienstand ist durch die Eintragung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezügliche Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					Bei ledigen Personen den Beruf anzugeben, bei Verheirateten den Beruf des Mannes, bei Verheirateten den Beruf der Frau, bei Dienenden den Namen des Dienenden, bei Obambrogatanten den Namen der Obambrogatanten, bei Schulleuten den Namen der Schulleuten, bei Altermietlern den Namen der Altermietler, bei Obambrogatanten den Namen der Obambrogatanten, bei Schulleuten den Namen der Schulleuten, bei Altermietlern den Namen der Altermietler.	Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen außerdem noch der Heimathsort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, aber die drei bezeichneten Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Häusern in Familien in der Ort, und welchen sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Familien durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungzeit anwesenden Personen, die Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.				Für jede Person, die mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der betreffenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen oder in den ersten Lebensjahren eingetretener Mängel ist die 1 in Sp. 23, für Personen mit später eingetretener Geisteskrankung hingegen in Sp. 23 zu setzen.			
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1	Friedrich Goedecke		1		1787	ev.	1				Familienstand unbekannt											

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Adolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Haush.-Vorst.	Buchhändler, P...						1				
2.	Amalie	Kunze		1	1830			1			Ehefrau	—						1				
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852			1			Sohn	Gymnasiast.						1				
4.	Eugenie	Kunze		1	1854			1			Tochter	—						1			1	
5.	Hesalie	Lehmann		1	1848	i.	1				—	Köchin.						1				
6.	Johann	Pfeilr.	1		1852	k.	1				—	Buchhändler-P...	Königreich Sachsen					1				
7.	Elisabeth	Krautstein		1	1817	ev.		1			—	Predigerwitwe	Baden			1. aus Heidelberg						
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-luth.				1	—	Dr. phil., Med...	Medlbj.-Schwerin					1				

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennamen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religions-bekennniß.		V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.		

Anleitung. In das rechte Ende der Zeilen sind alle Mitglieder der in der Zählung listet waren zu setzen. Die Zahl der Personen, welche in der Zählung abwesend sind, ist in der Spalte 14 zu verzeichnen. Die Spalten 15 bis 18 sind für die Angabe des Aufenthaltsortes zur Zählungszeit zu verwenden.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählung auf dem Wege der Schiffahrt (auf dem Meer oder auf dem Lande) befinden, sind in der Spalte 12 zu verzeichnen. Personen, welche sich auf dem Wege der Schiffahrt (auf dem Meer oder auf dem Lande) befinden, sind in der Spalte 13 zu verzeichnen. Personen, welche sich auf dem Wege der Schiffahrt (auf dem Meer oder auf dem Lande) befinden, sind in der Spalte 14 zu verzeichnen. Personen, welche sich auf dem Wege der Schiffahrt (auf dem Meer oder auf dem Lande) befinden, sind in der Spalte 15 zu verzeichnen. Personen, welche sich auf dem Wege der Schiffahrt (auf dem Meer oder auf dem Lande) befinden, sind in der Spalte 16 zu verzeichnen. Personen, welche sich auf dem Wege der Schiffahrt (auf dem Meer oder auf dem Lande) befinden, sind in der Spalte 17 zu verzeichnen. Personen, welche sich auf dem Wege der Schiffahrt (auf dem Meer oder auf dem Lande) befinden, sind in der Spalte 18 zu verzeichnen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

F. Goedel

Die Liste ist } nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt }
 vollständig und gut vorgefunden

In
 durch den beauftragten Beamten
H. Bach

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Cms

Kreis Unterlahn.
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3.

Name und Stand des Zählers Willh. Bach. Maler.

Zählungsliste Nr. 16.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushalts-Vorstandes

Friedr. Godecke II (Hausbesitzer)

belegen in dem Keller des Gebäudes
Erdgeschoss des Hinters
Stadterle Zeilen

des Hauses

Nr. 9. Lahn - Straße
andere Bezeichnung (Name) Alte Post im Dörfchaftheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen auszufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen sind jedem Haushalts-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorzugeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushalts-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Mitwirther, Chambergarnisten, Civiquartieranten, Lehrlinge u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushalts-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat der Zähler die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushalts-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushalts-Vorstande vollständig ausgefüllt sind, überträgt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem dem betreffenden Hause gebräuchlichen Wohnquartiere aufhalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittelabend, so daß vor 12 Uhr (auch noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Listen als das nächtliche Nachquartiere aufgeführt werden. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Laufe des Tages in eine andere Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste der Wohnung oder Schlafstube eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Güterkraft und Blutsämigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung nach geistig kräftig und blutsämig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereinsbestimmungen nöthwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnung) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die gegen die Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereinsbestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgeführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und die ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechten Hand bezichneten Weise ebenfalls wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gärten, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderabwahranstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irrenanstalten, Alters- und Barmherzigkeitsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Mütter-, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asylnale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schuppen, Baracken u. s. w.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, worin der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Surname.	Familiennamen.			männlich.	weiblich.	ledig.	verehelicht.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Geese oder Blindschiffer.	auf Land oder See.		auf See.	auf dem Lande.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Ausleitung. In das Verzeichnisse sind alle Mitglieder der in der Zählung list. Verzeichneten Personen mit einzurechnen, welche sich zu dem Tage abwesend sind. Ihre Wohnung abweisend, so wer en diese im Nachtrage zur Liste des Verzeichnisses oder des Verzeichnisses derselben eingetragen.

Die Zahlen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählung liste 1-11, 11, 1.

Personen, welche sich zur Zählung 3 auf der Schiffahrt (auf Küsten- oder Aufstößen), auf Meeren in See- oder Auslande (auch Wasserreisen und Gewertrieb im anderen Orten) oder auf Besuch an Bord eines Schiffes (in Häfen in See) aus übergeordneten Besuchen abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine Liste in Spalte 1, 1, oder 1, verzeichnet.

In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 sind bei allen übrigen Personen, die sich in anderen Orten befinden, durch die Liste in Spalte 1, 1, oder 1, verzeichnet.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Landeshauptmann.

J. J. Godefr.

Die Liste ist nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zählungsbeamten *W. H. Bach*.

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Unterbezügell

Cms.

Dreis Unterlahen.
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3.

Name und Stand des Zählers Weth. Bach, Maler.

Zählungsliste Nr. 17.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Medicinalrath Dümkelberg (Wandwähler oder Stellvertreter) Weth.

belegen in dem

Keller	}	des	Vorder-	}	Gebäude
Erdegeschoss			Hinter-		
1 ^{te} Stockwerke			Seiten		

des Hauses

}	Nr. <u>10, Lahen</u>	" -	Straße
	andere Bezeichnung (Name) <u>Alle Post.</u>	im Ortsteiltheil (Wohnplatz)	

Habeel Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben ununterbrochen abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December 1867, übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Art (unter Berücksichtigung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Wirth) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Wittwen, Chambergarde, Quartieranten, Kostgänger etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittage des 3. December zu bewirken und die Liste ist in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat der Vorstand die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sich der Ergänzung selbst anzufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstmögliche vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, unterzeichnet sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Berücksichtigung der nicht zutreffenden Werte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumen aufhalten haben, und zwar ohne Rücksicht auf die Nationalität, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht eingetragen, vor 12 Uhr Nachts Obverlebende dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das wirkliche Nachtquartier angegeben werden. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern im Freien verweilen sind (Weisung auf Post und Eisenbahnen, Nachwächter und die durch beschränkte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordern wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gichtkranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Angehörigen geistig krank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereinsbestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden dieselben in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittage dahin nicht zurückkehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereinsbestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hauseigentümers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befindet, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in derselben aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Beamten der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Galtböden, Hospitälern, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderverwahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Artillerie-, Gensarmen-, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Asylnale und Kreisschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schuppen etc.), oder Arbeiter (Verkleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationswagen schlafen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionsbekenntniß.		V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.							
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.					ledig.	verheirathet.	verwitwet.	getrennt.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	auf dem Lande.	auf See.	auf dem Wasser.	auf dem Lande.	auf dem Wasser.						
1.	2.	4.	5.	6.		7.		8.	9.	10.	11.	12.	13.					14.	15.	16.	17.				
1.	3.	4	5.					7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.					14.	15.	16.	17.			18.

Anleitung. In das rechte Ende der Zeilen sind alle Mitglieder der in der Zählung list. vorzeit an den Vor- u. z. einzurufen, welche von Zählungstage abwesend sind. Sind gleiche Wohnungen an ihrer Wohnung abwesend, so wer die die in Nachtrag zur Liste der Wohnstätten oder des Stellvertreter, dessen Namen vorzusetzen.

Die Namen des Stadtraths 1-13 sind dieselben wie die der Zählung liste 1-11, 14, 15.

Personen, welche sich zur Zählung seit auf der Schifffahrt (auf dem Lande oder auf dem Wasser) in den in den oder in den (in den oder in den) oder auf dem Lande (in den oder in den) oder auf dem Wasser (in den oder in den) befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine in Spalte 1, 1, oder 1, vorzusetzen.

In Spalte 1, 1, oder 1, werden diejenigen, welche in anderen Orten oder für längere Zeit abwesend sind, durch eine 1, eingetragenen. Die Spalte 1, 1, oder 1, werden diejenigen, welche in den Wohnstätten oder des Stellvertreter, dessen Namen vorzusetzen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst den stehenden Nachtrage nach meinem Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.
Carl Goddeck

Die Liste ist { nach erhaltenen Auskünst ausgefüllt }
 { vervollständigt oder berichtet }
 { vollständig und gut vorgefunden } durch den Haushaltungs-Vorstand
W. M.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Unterlahn.
Landgemeinde }
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3.
Name und Stand des Zählers Wilh. Bäch, Maler

Zählungsliste Nr. 18.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Carl Gäddecke (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mitherr)

Wohnen in dem: { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
{ Erdgesch. } { Hinter- }
{ Stochwerke } { Seiten- }

Nr. 10. Lahnstraße
andere Bezeichnung (Name) Zur alten Post im Distriktstheil (Wohnplatz)

Siehebet 1 Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. 4.

Allgemeine Anleitung.

1. Personen, welche die Listen auszufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben ununterbrochen abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December 1867 gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchschneidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mitherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Knechte, Kammergarnisten, Einquartirten, Dienstknechte vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchschneidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten befinden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Wohnung, in welcher sie sich am 3. December in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Post und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch beschäftigte Arbeiter) und aus Wergens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gattungsverhältnisse und Abhängigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich geistig und blosjähig gelten. Die Abgabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Herdentheils-Bundes erforderlich, wie die übrige Art des Aufenthaltes (16—19), wegen der Polizeiverordnungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden dieselben in die Nachtragsliste auf der Rückseite derselben Personenzettel verzeichnet, welche sich zur Zählung nicht, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnung) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückkehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Polizeiverordnungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwaltungsrath und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorsteher oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Hospitäler, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwaisenhäuser, Rettungsanstalten, Schulanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Embalmershäuser, Wärend-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asyler, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Säuglings-, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählungslisten die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Militärläger und Kriegsgeschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen, Booten etc.), oder Arbeiter Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafeterien nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihenfolge beobachtet: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbetreibenden, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — vorübergehend anwesende Personen, — einquartierte Soldaten, Arme im Nebenzuge, — zuletzt Arbeiter, Schüler, Schülern, bei deren Namen dann <i>Alm., Chg., Schl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getrautem Paar ist in Spalte 2 „unbekannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlich weiblich		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Gliederung des Alters in Jahren der Geburt; eine 1 in Spalte 5 zu setzen.	IV. Religions-bekanntnis. Hier hat folgende Abkürzungen zu gelten: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für Mohammedan, ek. für eckelisch-lutherisch. Nichterklärte und andere Bekennnisse sind ohne Rücksicht zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einschreibung eines 1 in die auf jede einzelne Person bezügliche Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei ledigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die einen Beruf ausüben, ist der Stand anzugeben, die Besondere Bezeichnung des Berufs ist in Spalte 13 anzugeben. Bei Personen, welche keinen Beruf ausüben, ist die Art der Beschäftigung anzugeben. Bei den weiblichen Personen ist das Arbeitsverhältnis anzugeben.		VII. Staatsangehörigkeit. Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu schreiben. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, in Angehörige des Reichs, des Großherzogthums Hessen anzuzeichnen, nach der Heimatort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei bezeichneten Arten des Aufenthalts genaue Nachrichten zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wägen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungszeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenem oder in den ersten Lebensjahren eingetretene Mängel ist die 1 in Sp. 20, für Personen mit später eingetretener Vertheuerung hingegen in Sp. 21 zu setzen.					
	Vorname	Familienname	männlich	weiblich	Alter	Religion	8. ledig	9. verheiratet	10. verwitwet	11. geschieden	12. Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltsvorstand	13. Beruf	14. Preussisch	15. Andern Staaten angehörig	16. Ausländer	17. in Gasthof	18. in der Familie (zum Besuche aus)	19. alle übrigen Anwesenden	20. blind auf beiden Augen	21. taubstumme	22. stöckblind	23. Verkrüppelt		
	1	Carl	Goedecke	1		1832	ev.	1				Haush.-Vorst.												
2	Pauline	Hahn		1	1846	k.		1																
3	Käthechen	Hübinger		1	1847	k.		1																

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1.	Rudolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Haush.-Vorst.	Buchhändler, Principal						1						
2.	Amalie	Kunze		1	1830			1			Ehefrau	—						1						
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852			1			Sohn	Gymnasiast.						1						
4.	Eugenie	Kunze		1	1854			1			Tochter	—						1						
5.	Kosalie	Lehmann		1	1848	i.	1											1				1		
6.	Johann	Pfeilner	1		1852	k.	1					Köchin.						1						
7.	Elisabeth	Kraußstein		1	1817	ev.			1			Buchhändler-Lehrling.						1						
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-kath.				1		Dr. phil., Redacteur.						1						

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennamen jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familiennamen.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderer Staaten angehörig.	Welchen Staat?	als Angehöriger.		als Fremder.	auf Geschäftsreise.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das vorstehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählung nicht verzeichneten Familien einzutragen, welche im Zählungsbogen abwesend sind. Sind die Abwesenden aus ihrer Wohnung abwesend, so merkt dies in der Nachtrag zur Liste des betreffenden Ortes oder des Stadtviertels an. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 1.

Personen, welche sich zur Zählungzeit auf der Schiffahrt (auf inlandischen oder fremden Schiffen in See oder auf Ausflügen), auf Meeresküsten oder auf Lande (auf öffentlichen und privaten Schiffen) befinden, oder auf Befehl an anderen Orten (in Häfen in den Niederlanden oder sonstigen Orten) anwesend sind, sind in der Zählungsliste einzutragen. Wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, so ist eine in Spalte 17 anzugeben. Wenn die Abwesenheit länger als ein Jahr gedauert hat, so ist in Spalte 18 anzugeben. Wenn die Abwesenheit länger als ein Jahr gedauert hat, so ist in Spalte 19 anzugeben. Wenn die Abwesenheit länger als ein Jahr gedauert hat, so ist in Spalte 20 anzugeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Landeshauptmann.

Johann Gottlieb

Die Liste ist nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden.

durch den beauftragten *W. H. ...*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Westerbalm
 Landgemeinde } (oder entsprechende Landesabtheilung.)
 Gutsbezirk } Emis
 Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3
 Name und Stand des Zählers Wilh. Bach, Maler

Zählungsliste Nr. 19

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Emil Boeck (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Miethers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
 { Erdgesch. } { Hinter- }
 { 1. u. 2. Stockwerke } { Seiten }

Nr. 11 Lahn Straße
 andere Bezeichnung (Name) Stadt Lyon im Distschaftstheil (Wohnplatz)

Stapel Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausebesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Mitmieter, Chambergarnisten, Etiquartier u. s. w., vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Einschickung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst gezeichneten Gliede der Haushaltung (nächstgekommen dem Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollständig und richtig erledigt sind, wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) zum Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbende Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittertage, vor 12 Uhr Nachts (also noch am 2. December) Gistertage nicht ab, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das wirkliche Wohnquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in öffentlichen Gebäuden (Kaffeehäuser, Gasthäuser, Arbeiterhäuser u. s. w.) oder auf Posten und Eisenbahnen, Nachrichtenämtern und in öffentlichen Werkstätten (Arbeiterhäuser u. s. w.) oder auf Schiffen (Küchen, Kabinen u. s. w.) eingetroffen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gistertage und Abwesenheiten (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Angehörigen geistlich krank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählort (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausebesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderabwahranstalten, Rettungshäuser, Hospitalkassen, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Embittungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Lazarets und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handeldschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukasten u. s. w.) oder Arbeit (Beratende, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafeterien wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. <small>Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Familiennamen folgende Reihenfolge zu beobachten: — Ehegatten verstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Familiennamen während lebender Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommene, — einquartierte Soldaten, Arme im Rekrutenlager, — in der Familie dienende Personen, — Dienende aller Art, — Gewerbetreibende, — Lehrlinge, Arbeiter, welche nicht in Kost und Wohnung stehen, — vorübergehend anwesende Personen, — einquartierte Soldaten, Arme im Rekrutenlager, — in der Familie dienende Personen, — Dienende aller Art, — Gewerbetreibende, — Lehrlinge, Arbeiter, welche nicht in Kost und Wohnung stehen.</small>		II. Geschlecht. <small>Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen Geschlechts eine 1 in Spalte 5 zu setzen.</small>		III. Alter. <small>Das Alter ist anzugeben durch Angabe des Geburtsjahres und des Geburtsmonats, d. h. im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzu zu schreiben.</small>	IV. Religion. <small>Die hier folgende Aufzählung ist: ev. für evangelisch, k. für katholisch, m. für mennonitisch, g. für griechisch-katholisch, u. für unbestimmt, a. für armenisch-katholisch, d. für die Döner, s. für sinitisch, j. für jüdisch, i. für indisch, f. für hinduistisch, b. für buddhistisch, u. für unbestimmt.</small>	V. Familienstand. <small>Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett getrennten zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei zugehörigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).</small>					VI. Stand, Vorbereitung zum Militär und Dienst. <small>Bei solchen Personen ist anzugeben: 1. Beruf, 2. Vorbereitung zum Militär, 3. Dienst, 4. Ort, 5. bei Verheirateten, 6. bei Verheirateten, 7. bei Verheirateten, 8. bei Verheirateten, 9. bei Verheirateten, 10. bei Verheirateten, 11. bei Verheirateten, 12. bei Verheirateten, 13. bei Verheirateten, 14. bei Verheirateten, 15. bei Verheirateten, 16. bei Verheirateten, 17. bei Verheirateten, 18. bei Verheirateten, 19. bei Verheirateten, 20. bei Verheirateten, 21. bei Verheirateten, 22. bei Verheirateten, 23. bei Verheirateten.</small>		VII. Staatsangehörigkeit. <small>Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen außerdem noch der Heimathort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.</small>		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. <small>Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts genaue Nachrichten zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen für bestimmten Aufenthaltsort anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 16 eine 1 zu setzen.</small>					IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. <small>Für die Personen, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet sind, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angebornen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Mängeln ist die 1 in Sp. 20, für Personen mit später eingetretener Verkrüppelung hingegen in Sp. 21 zu setzen.</small>				
	Vorname		Familienname		männlich	weiblich	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltsvorstand	Preussischer Unterthan	Anderen Staaten angehörig	Welchem Staate?	Wohnort	Wohnort	Wohnort	Wohnort	Wohnort	Wohnort	Wohnort				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23		
1	Ludwig	Bock	1	1829	k.	1	1				1														
2	Guillaume	Bock	1	1830	e. v.	1	1				1														
3	Ludwig	Bock	1	1853	e. v.	1	1				1														
4	Alwin	Bock	1	1860	e. v.	1	1				1														
5	Julius	Hindworf	1	1854	e. v.	1	1				1														

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

Nr.	Vorname	Familienname	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
1.	Nadolf	Kunze	1	1821	ev.	1	1				Haush.-Vorst.	Buchhändler	1					1				
2.	Anna	Kunze	1	1830		1	1				Ehefrau		1					1				
3.	Wilhelm	Kunze	1	1852		1	1				Sohn	Gymnasialst.	1					1				
4.	Eugenie	Kunze	1	1854		1	1				Tochter		1					1		1		
5.	Maria	Lehmann	1	1848	i.	1	1					Köchin.	1					1				
6.	Johann	Pfeilner	1	1852	k.	1	1					Buchhändler	1	Königreich Sachsen				1				
7.	Elisabeth	Krausstein	1	1817	ev.	1	1					Predigeresw.	1	Baden		1, aus Heidelberg		1				
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	1812	deutsch-luth.	1	1					Dr. phil., Red.	1	Medlb.-Schwerin				1				

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.				
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderer Staaten angehörig.	Welchem Staate?		als Gesehener oder Anblickter.	auf Grund der Gerechten.	auf Verlangen.	Stille über ein Jahr Abwesende.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das rechte Ende des Kreises für die Mitglieder der in der Zählung list. vorzusetzen. Die Zahl der Personen, welche in der Zählung abwesend sind, ist in der Bescheinigung zu verzeichnen. Die Bescheinigung ist in der Bescheinigung zu verzeichnen. Die Bescheinigung ist in der Bescheinigung zu verzeichnen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand,
Emil Beck

Die Liste ist nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Beamten.
Wille. Beck

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis

Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zahlbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

3

Name und Stand des Zählers

Wilm. Bach, Maler

Zählungsliste Nr. 20

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

Wittwe Bach

(Hausbesitzer oder Stellvertreter)
(Miethers)

Wohnen in dem Keller Erdgeschoss Stockwerke des Vorder- Hinter- Seiten- Gebäudes

Hauses

Nr. 11

Lahn-Strasse

andere Bezeichnung (Name)

Stadt Lyon, im Distrikttheil (Wohnplatz)

Stapel ~~Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen auszufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die eine ist jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer, dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vor, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen (unter Durchschreibung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Der Zählungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder der Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Wohnung, sowie für die Knecht, Dienstmägden, Chambergaristen, Coquartier, Knechte etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Abend des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite angegebenen Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Hauswirth ausgefüllt worden sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernisse zu erörtern und zu berichtigen. Hieraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchschreibung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Rücksicht auf das Alter, die Nationalität oder den Stand, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht zwei oder mehrere Stabs-Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittwoch, so daß vor 12 Uhr (sowie nach am 2. December) Osterbäume nicht vor 12 Uhr Nachts Osterbäume dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das nächste Nachquartier ausgefüllt wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in der Natur der Sache auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und in der Natur der Sache beschäftigte Arbeiter und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind weisentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gichtkrankheit und Blindheit (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geisteskraun und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Reichsangehörigkeitsgesetzes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Polizeiverordnungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählung, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittwoch dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14-17) wird gleichfalls durch die Polizeiverordnungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in derselben aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorsteher oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinders- und Irrenanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Zwangs- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ementhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Asylnale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schiffkabinen etc.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationskassernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten **Gehaltung (Wohnung)** anwesenden Personen.

1.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religions-bekanntsch.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf, Beschäftigung zum Haupt- und Nebberuf.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Wohnort.				IX. Besondere Mängel einzelner Fähigkeiten.					
	Beruf.	Familienname.	männlich.	weiblich.			Der Familienstand ist durch die in die auf jede einzelne Person bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter letzteren Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Ehemann und Wittwe geschieden zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei zugehörigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangeführt (vgl. das Muster).	Verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Verhältnis der Familienmitglieder zum Familienstand.			Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Vorübergehend anwesend als	Wohnort in der Familie (zum Besuche aus)	Alle übrigen Anmerkungen.	Blindheit.	taubstum.	Stummheit.	Verstümm.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1	Rothmann	Wolk	1		1801	k.		1			Wohnh. u. Handl.	Preuss.											

Muster einer ausgefüllten Zahl = Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Wohnh. Vorst.	Buchhändler, Pr.	1	1
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Ehefrau	—	1	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1832	.	.	1	.	.	Sohn	Gymnasialst.	1	1
4.	Engenie	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	.	Tochter	—	1	1	.	.	1	.
5.	Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	.	1	.	.	—	Möbch.	1	1
6.	Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	.	1	.	.	—	Buchhändler, Bst.	1	1
7.	Christoph	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Predigerdientl.	1	1
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	.	1	—	Dr. phil., Med.	1	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

1. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gatte oder Blutsbrüder.		als Kind oder anwesende.	Nicht über ein Jahr auf dem Lande.	Alle übrigen.
Zählungs-Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																	

Anleitung. In das rechte Ende der Zeile ist die Nummer der Person in der Zählung listet eingetragen worden. Die Zahlen 1 bis 11 sind abwechselnd in den Jahren 1870 und 1871, welche die Zählung abwechselnd, so wie in diese Art Nachtrag zur Liste des Jahres 1871 verzeichnet.

Die Zahlen des Nachtrages 1-13 sind die Namen der Personen, welche für die Zählung listet 1-11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Die Zahlen 1 bis 11 sind die Namen der Personen, welche für die Zählung listet 1-11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefertigt habe.

Der Geschäftsführer
Karl von Lützow

Die Liste ist { nach Erhalt nur Auskunit ausgefüllt }
 { vervollständigt oder berichtet }
 { vollständig und gut vorgefunden }
 durch den beauftragten Zähler
H. Pradt

Völkzählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Emm

Kreis *Unterolm*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *3.*

Name und Stand des Zählers *Wilhelm Bach Weber*

Zählungsliste Nr. 21.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

Wm. Leroy

(Hausbesitzer oder Stellvertreter)
(Miethers)

belegen in dem

~~Keller~~
~~Erdegesh~~
1^{te} Stockwerke

(Vorder-
Hinter-
Seiten-)

des Gebäudes

des Hauses

Nr. *17* *Lahn* Straße

andere Bezeichnung (Name) *zum Schwauen* im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei *Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichneter Nr.*

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgelegt, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kfzmiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlichem als vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Nacht als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Eremitenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafernen, Wacht Häuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-buden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religions-bekennniss.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familiennamen.			männlich.	weiblich.	ledig.	verwitwet.	gestorben.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als See- oder Luftschiffer.	auf Land- oder Seeereisen.	auf Besuch außerhalb des Ortes.		Alle übrigen Zweifeln.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1	Wilhelm	Gerar	1		1879						X			X		X		

Anleitung. In das rechte obere Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste bezeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Luftschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetrieb im Umherziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gebauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.
In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Ortes, ausländische durch den Namen

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obestehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Wilhelm Gerar

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden.

durch den beauftragten Zähler

W. Buch.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Emm Kreis Unterlahn
 Landgemeinde Emm
 Gutsbezirk Emm (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3

Name und Stand des Zählers Wilh. Brach, Maler.

Zählungsliste Nr. 22.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Cornelius Kaufman (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Müthers)

liegen in dem Keller Erdfest Stechwerke des Vorder- Mittel- Seiten- Gebäudes

Nr. 11. Lahn Straße
 des Hauses
 andere Bezeichnung (Name) zum Schwänen, im Districtstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Zähler einer von demselben ununterbrochen abgenutzten Wohnung, spätestens bis zum 1. December beigegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchzeichnung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder der directer Müthers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aft und über, Chambergarbisten, Co. quartieren, Bedienten u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittage des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler convalidirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Officiere der Haushaltung (nützlichfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, ist anzugeben, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geordnete zu ergänzen und zu bekräftigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchzeichnung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittage des 2. December, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch einzutragen sind.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als die nächtliche Nachtquartiere zu sehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in öffentlichen Gebäuden (wie auf Festen und Gelegenheiten, Rathhäusern und die durch bedienstete Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung einzutragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittage des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordere wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gipskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Nur die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordere, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19), wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden die in die Nachtragsliste auf der Rückseite dieser Personenzettel verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnung) abwesend befunden haben und bis Mittage dahin nicht zurückgekehrt sind. Die gegen die Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordere. Sind ganz- und theilweise Abwesenheiten, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gehalten; das Zensitular derselben ist das allgemeine Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Zuhörer, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Galtäre, Hospitien, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderabwahrstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Lehrhäuser, Galtäre, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in dem Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Rathhäuser, Asylnale und Kreisgeschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gehalten, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schiffen u. s. w.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. s. w.) die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennamen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.					
Vorname.	Familiennamen.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gefangener.	auf Wanderschaft.	auf Urlaub.	auswärts.	andere.	andere.	andere.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.				

Aufleitung. In das obere Vertheilungsbüchlein sind alle Mitglieder der in der Zählung list verzeichneten Familien einzutragen, welche im Zählungstage abwesend sind. Sind diese Abwesenden an ihrer Wohnung abwesend, so wer en diese in Nachtrag zur Liste des Haushaltens oder des Geschäftsbüchleins verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählung nicht auf der Schiffsahrt (auf hoher oder tiefer See), auf Reisen in den oder zur Lande (auch auf Booten) oder auf Befehl an Bord eines Schiffes (auf See) befinden, sind abwesend zu bezeichnen, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr geht durch eine in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 7 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 einzutragen. In Spalte 18 sind bei vernünftigen Ursachen (z. B. durch den Tod) die in der Liste verzeichneten Personen zu verzeichnen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist nach erhaltenem Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zählbeamten.

H. Prach

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Omse Kreis Unterlahen.
 Landgemeinde }
 Gerichtsbezirk }
 (oder entsprechende Landesabtheilung.)
 Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer der Wohnplatz) 3
 Name und Stand des Zählers Wilh. Bach.

Zählungsliste Nr. 23.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Phil. Grath. (Handelsreisender oder Classenlehrer)
 (Wirth))
 Belegen in dem Keller des Vorder-
 Erdgeschosses des Hinter-
2 1/2 Stockwerke) Treppen-
 Gebäudes
 Nr. 13 Lahen Straße
 des Hauses)
 andere Bezeichnung (Name) Hôtel d'Univ. im Districtstheil (Wohnplatz)

Siehe bei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Wirth) hat die Listen für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Militärrichter, Chambergaranten, Quartieranten, Schulkinder u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Listen so der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterbreiten.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sich der Einsammlung selbst anzuschließen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vorgelegt sind, ist der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Gelegene zu ergreifen und zu benutzen. Hierfür ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterben Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittertage, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste das nächtliche Quartier anzuzeigen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern in den öffentlichen Räumen (Kassen auf Posten und Eisenbahnen, Rathhäuser und die durch öffentliche Arbeiter) oder auf Bergwerken in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derartig in der Wohnung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gisteskrankheit (14, 15). Nur die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die übrige die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereinsbestimmungen nöthig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis zum Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungzeit (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereinsbestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in derselben aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Welche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gerichtshöfe, Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinder- und Waisenanstalten, Rettungsanstalten, Irrenanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blin- und Taubstummen-, Sirenenanstalten, Asyler, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arrisshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Classen, Wachthäuser, Asyler und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsreise jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schiffbauern etc.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafeterien nachfragen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			weiblich	männlich	ledig	verheiratet	geschieden	ander	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gefangener		auf Wanderschaft	auf Besuch
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das obestehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung list. vorz. unten nachfolgend zu eintragen, welche von Zählungstage abwesend sind. Sind die Abwesenheiten an ihrer Wohnung abwesend, so merke die in Nachtrag zur Liste der Abwesenden oder des Stellvertreter's derselben vorz. mit.

Die Namen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählung liste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählung Zeit auf der Schiffahrt (in Küsten- oder Auflagewässern), auf Meeren oder in anderen Ländern (in Schiffen oder auf Schiffen) befinden, sind in die obere oder untere Liste (in der Zählung liste) einzutragen (in der Zählung liste) oder auf Verlangen in die obere oder untere Liste (in der Zählung liste) einzutragen. In der Zählung liste 1, 15 oder 16 vorz. mit.

In der Zählung liste 17 sind alle übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen einzutragen. In der Zählung liste 18 sind die Abwesenden einzutragen, die in der Zählung liste 1, 15 oder 16 vorz. mit.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obestehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Landeshauptmann.

J. H. Graß *W. Fra...*

Die Liste ist nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Beamten.

W. Fra...

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk } Emm Kreis Unterlahm. (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3

Name und Stand des Zählers Wilh. Bruch, Maler.

Zählungsliste Nr. 24.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Ph. Grath, Wirth (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mithers)

Belegen in dem Keller Erdgeschoss des Vorder- Mittel- Seiten-Gebäudes

Nr. 13 Lahn Straße
andere Bezeichnung (Name) Hotel L'Union im Dörfchaftstheil (Wohnplatz)

Stapel Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer dessen Stellvertreter, sowie jedem Zähler einer von denselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben) oder der Zähler hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Wohnung, sowie für die Militärs, Chantregarnisonen, Quartiere, Anstalten, vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Tage des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Er hat deshalb die Zählungsliste nicht auszufüllen, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (wöhnlich vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorgelegt sind, ist zu beachten, dass die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Gesehene zu ergänzen und zu berichtigen. Daraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben inländischer oder ausländischer, Militär- oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburt und Sterbe-Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittwoch, so dass vor 12 Uhr (sowie nach am 2. December) Geborene nicht, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Wohnungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselben als das nächste Nachtquartier angesehen werden. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufhalten haben, sondern im Freien (auf der Straße, auf Feldern und Gärten, auf Nachtwäldern und die durch Beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gesteuerkraft und Abgaben (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgehung ungeachtet in Betreff der Staatsangehörigkeit und des Aufenthalts des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19), wegen der Polizeiverordnungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Abwesenheiten eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählung am 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittags dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählort (14-17) wird gleichfalls durch die Polizeiverordnungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gehalten; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorsteher oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenfalls in die gewöhnliche Zählungsliste eingetragen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Klöster, Abwaschanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten, Altersversorgungsanstalten, Embrikungsböden, Blinden-, Taubstummen-, Jern- und Maschinenanstalten, Zwangsarbeit- und Strafanstalt, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Militärschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gehalten, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schau- und Werkstätten, oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichn. Behaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

1.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religion.	V. Familienstand.					VI. Stand, Vorbereitung zum Staatsdienst.	VII. Staatsangehörigkeit.		VIII. Art des Aufenthalts am Wohnort.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.			
	Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Wohnhaltung folgender Reihe zu beobachten: — Ganehaltungsverwandte, — kessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung während lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der Dienende aller Art, — Gewerbetreibende, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — verabschiedete anwesende Besatzung, — einquartierte Soldaten, sowie im Weibenzuge, — jugendliche, bei deren Namen dann <i>Alm., Ehe., Schl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unkennbar“ zu setzen.		Für Personen männlichen Geschlechts eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		Das Alter ist angegeben nach Geburtsjahre des Kalenderjahres, in dem der Geburt; bei Kindern, die erst im Laufe des Jahres 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzusetzen.	Hier für folgende Religionen zulässig: ev. für evangelisch, k. für katholisch, m. für muslimisch, gk. für griechisch-katholisch.	Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8—11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Ehen und Witt geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei leiblichen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					Bei solchen Personen, die einen Beruf ausüben, ist der Stand, die Vorbereitung zum Staatsdienst, die Besondere Berechtigung anzugeben. Bei Personen, die auf Verlangen des Staates in den Kriegsdienst einberufen sind, ist die Art der Einberufung anzugeben. Bei Personen, die in den Kriegsdienst einberufen sind, ist die Art der Einberufung anzugeben.	Für jede Person ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, anzugeben. Bei Angehörigen des Großherzogthums Hessen ansonsten nach der Heimathort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		Vorübergehend anwesend als			Für jede Person, die mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Mängeln ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit später eingetretenen Mängeln in Sp. 23 zu setzen.			
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Christine	Grath	1		1805	k.		1													

Muster einer ausgefüllten Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Hendel	Kunze	1		1821	ev.		1			Hausv. Vorst.	Buchhändler					1				
2.	Amalie	Kunze		1	1830			1			Ehefrau							1			
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852			1			Sohn	Gymnasiast						1			
4.	Eugenie	Kunze		1	1854			1			Tochter							1			
5.	Kosalie	Lehmann		1	1848	i.		1				Köchin						1			
6.	Johann	Wielm.	1		1852	k.		1				Buchhändler	Königreich Sachsen					1			
7.	Christoph	Kranzstein		1	1817	ev.			1			Pre diger	Baden			1, aus Heidelberg					
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-kath.				1		Dr. phil.	Mecklbg. Schwerin					1			

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Soldat oder Angehöriger.	auf dem Lande.	auf dem Wasser.	in abwesenden.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

Anleitung. In das obenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung list. bezogenen Familien einzutragen, welche sich zu dem Tage abwesend sind. Die Zählung abwesend, so wie in die in Nachtrag zur Liste des Ausbesessenen oder des Stellvertretenden derselben verzeichnete. Die Namen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählung liste 1-11, 11, 1. Personen, welche sich zur Zählung mit auf der Schiffahrt (auf Land, Wasser oder See) oder auf dem Wasser- oder Luftwege, auf Meeres- oder Flußfahrten, auf Meeres- oder Luftfahrten, auf Meeres- oder Luftfahrten (auf Meeres- oder Luftfahrten) oder auf dem Wasser- oder Luftwege (auf Meeres- oder Luftfahrten) befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine in Spalte 1, 1, oder 1, verzeichnet. In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 einzutragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltort des Abwesenden (wenn dies Ort außerhalb des Landes) angegeben, wenn dies Sec-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Christian Graw

nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähl-

Wied

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Emm, Kreis Unterlahn
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk }
 (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zahlbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3

Name und Stand des Zählers Wilh. Brach, Maler

Zählungsliste Nr. 25

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Peter Herrmann (W. Müller) (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Wirth)

bekannt in dem Ort (des Vorder- oder Hinter- Gebäudes)
Stadtwerte (Seiten)

Nr. 14 Lahn Straße
 des Hauses }
 andere Bezeichnung (Name) Kaiser Joseph im Dörflertheil (Wohnplatz)

Stichtag Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anweisung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden dem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausebesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben ununtrennbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgelegt, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder wahlberechtigte Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder anderer Wirth) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Wohnung, sowie für die Anstalten über, Schambegünstigten, Einquartirten, Schulkolonne etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite beschriebenen Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einschickung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstgekommenem dem Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Die Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorgelegt sind, unterschreibt der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht zum 3. December in dem zu dem befristeten Zwecke gehörigen Wohnplatze aufhalten und zwar ohne Rücksicht auf die Art der Aufenthalt, ob derselbe in Anstalten oder in Privatwohnungen, Militär- oder sonstigen Orten ist. Es ist in der Nacht durch Gendarmen und Stabschefs die Verhältnisse einzutreten, so einschickend den Zustand im Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (spätestens am 2. December) Gensdarmen nicht mehr vor 12 Uhr Nachts Gensdarmen nach einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der beschriebenen Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das wirkliche Nachquartier anzusehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufhalten haben, sondern im Freien verweilen sind (Nachtwächter auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Pforten, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gesundheitszustand und Wunden (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geistig krank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19), wegen der Zollvereinsbestimmungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählung, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückkehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereinsbestimmungen erfordert. Sind ganz Hausabwesende in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgestellt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalten in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und die ertrennlichen Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der richtigen Weise ebenfalls wie die gewöhnliche Zählungsliste vorgelegt.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gensdarmen, Hülfs-, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderaltenheimen, Anstalten für Blinden, Taubstummen, Irrenverpflegungsanstalten, Emmenthaler, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gensdarmen, Zwangsarbeiter- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Bezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casinos, Waisenhäuser, Anstalten und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Gensdarmen jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schauhäuser etc.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafes übernachten, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen der Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religions-bekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Stand, Beruf und Dienst.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalt's am Zählungsorte.			IX. Besondere Mängel einzelner Theile.						
	Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihenfolge zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung konstant lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der freien Knechte in Kost und Wohnung genommenen, — dienende aller Art, — Schwererkrankten, Kranken, Verwundten, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — vorübergehend amwesende Personen, — einquartierte Soldaten, Weme im Besondere, — zuletzt Hutmietler, Obambregarmine, Schulleute, bei deren Namen dann Aftm., Chg., Schulhinzuzähligen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für solche weiblichen eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		Das Alter ist angegeben durch Einbeziehung des Kalenderjahres der Geburt; bei Kindern, d. h. im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.		Der Familienstand ist durch Beschreibung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8—11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Geschiedenen sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangeführt (vgl. das Register).						Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die best. vorhandenen Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wägen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch amwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zeitunangewiesenen Personen, die Aufenthalt mag von noch in kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.			Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenem oder in den ersten Lebensjahren eingetretener Blindheit ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit später eingetretener Blindheit hingegen in Sp. 23 zu setzen.						
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	6.		8.	9.	10.	11.			12.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Anna	Laxmann	1.		1811.	Katholik	1.				Widwe.											
2.	Luisa	Laxmann	1.		1839	Katholik	1.															
3.	Carl	Laxmann	1.		1843	Katholik	1.															
4.	Leopold	Laxmann	1.		1848	Katholik	1.															
5.	Elisa	Laxmann	1.		1849	Katholik	1.															
6.	Katharina	Laxmann	1.		1851	Katholik	1.															
7.	Augusta	Laxmann	1.		1854	Katholik	1.															
8.	Mikolaus	Laxmann	1.		1850	Katholik	1.															

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1.		1821	ev.	1.				Dauh.-Vorst.	Buchhändler, P.	1.					1.				
2.	Amalie	Kunze		1.	1830			1.			Ehefrau	—	1.					1.				
3.	Wilhelm	Kunze	1.		1852		1.				Sohn	Gymnasiast.	1.					1.				
4.	Eugenie	Kunze		1.	1854		1.				Tochter	—	1.					1.			1.	
5.	Rosalie	Lehmann		1.	1848	i.	1.				—	Köchin.	1.					1.				
6.	Johann	Weslar	1.		1852	k.	1.				—	Buchhändler-Verf.		Königreich Sachsen				1.				
7.	Christoph	Krautstein		1.	1817	ev.			1.		—	Predigerdientver.		Baden			1. von Heidelberg					
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)	1.		1812	deutsch-luth.				1.	—	Dr. phil., Redakt.		Medlbj.-Schwerin				1.				

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennamen jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familiennamen.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Angehöriger.	auf dem Lande.	auf dem Wasser.		an anderen Orten.	Stellvertretend.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																	

Ausleitung. In das vorstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung listig verzeichneten Familien eingetragen, welche zu dem Zeitpunkt der Zählung abwesend sind. Sind diese Personen aus irgend welcher Ursache abwesend, so vermerken sie in dem Nachtrage zur Liste des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes, an welchem sie sich befinden.

Die Personen des Nachtrages 1-14 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-14, 14, 1.

Personen, welche sich zur Zählung Zeit auf der Schiffahrt (auf dem Wasser oder auf dem Lande) befinden, sind in der Liste des Wohnortes oder Aufenthaltsortes, an welchem sie sich befinden, zu verzeichnen. Sind diese Personen abwesend, so vermerken sie in dem Nachtrage zur Liste des Wohnortes oder Aufenthaltsortes, an welchem sie sich befinden.

In dem Nachtrage 15 sind die Personen eingetragen, welche in anderer Zeit abwesend sind. Sind diese Personen abwesend, so vermerken sie in dem Nachtrage zur Liste des Wohnortes oder Aufenthaltsortes, an welchem sie sich befinden.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem nachstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Louise Jansen

Die Liste ist } nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt } durch den Beauftragten

H. Bach

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Kreis Emm

Kreis Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3

Name und Stand des Zählers Will. Bach, Major

Zählungsliste Nr. 26

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Carl Meyer (Schulmeister) (Hausbesitzer oder Stellvertreter)

Wohnen in dem Keller des Vorder- Gebäudes
Erdboden Hintere
Stadtwerk Seiten-

Nr. 15 in der Lahn-Straße
andere Bezeichnung (Name) Bach Hochheim Ortlichkeit (Wohnplatz)

Siehe Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgetheilten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Art (Anzahl der Abtheilung oder nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director Militärs) hat die Listen für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Militärtheilnehmer, Chambergaristen, Quartiermeister, Hospitalisten, vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Listen so der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler constatirt. Hat der Zähler die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geschicktesten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vorgelesen sind, ist anzugeben, ob die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geringste zu ergänzen und zu begründen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Einschluss der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Rücksicht auf die Nationalität, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht Kinder geboren und starben, so sind die Geburten und Sterbefälle mit Angabe der Zeit, so entscheidet der Zustand im Mitternacht, so dass vor 12 Uhr (also nach dem 2. December) Geburten nicht eingetragen, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Listen als das nächste Quartier zu führen werden. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern nur auf öffentlichen Plätzen oder Straßen, Marktplätzen und die durch öffentliche Arbeiter und Civil Bediensteten in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste dann als Hausbesitzer eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich ist, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gitterkrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung angehört sind und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthaltes (16-19), wegen der Zollvereinsbestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungszeit (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereinsbestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterzeichnung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befindet, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgestellt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in derselben aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Zubehörer, Directors, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenfalls in die allgemeine Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gärten, Orangerien, Militär- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinder- und Heilanstalten, Rettungsanstalten, Hospitäler, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Militär-Zahlbezirke, die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cajenen, Wadthäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Antragsseite jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubenschiffe, oder Arbeiter (Beizente, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationskavernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

entfaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnsitzung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vernehmlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
Vorname.	Familienname.	Männlich.	Weiblich.			Ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	12.	13.	14. Als Schlichter.	15. Auf dem Wege der Abreise.	16. Auf dem Wege der Abreise.	17. Auf dem Wege der Abreise.		
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1.																	

Anleitung. In das rechte Ende der Zeile für die Mitglieder der Zählung listet man ein, welche von den abwesenden Personen die Zählung abwesend sind. Diese in Nachtrag zur Liste des Ortes oder des Stellvertreters derselben vorzubringen.

Die Namen der Nachtrag-Zählung liste 1-11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Hiermit becheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Karl Wagner

Die Liste ist nach dem vorstehenden vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zählungsvorstand.

Karl Wagner

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Emm

Kreis *Unterlahn.*
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *3.*

Name und Stand des Zählers *W. H. Bach, Maler.*

Zählungsliste Nr. 27

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Ph. Gondlach, (Wirth)* (Hausbesitzer oder Stellvertreter)
(Mitherr)

belegen in dem

Keller	des	Vorder-	Gebäudes		
				Erdfloß	Mitter-
				Stochwerke	Seiten-

Nr. *15* *Lahn* Straße

andere Bezeichnung (Name) *Stadt Stockholm* im Districttheil (Wohnplatz)

Hierbei *Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.*

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausebesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben ununterbrochen abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Aufzeichnung der nicht zureichenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Mitherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Ausräucher, Chambergaristen, Etiquettanten, Kellner etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist der betreffende Zähler die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem künftigen gezeichneten Glieder der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vorgelesen sind, übernimmt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geringste zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zureichenden Worte) dem Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Rücksicht auf die Art ihrer Herkunft oder Ausländer, Militär- oder Privatpersonen zu sein. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Art als das in der Nacht Quartier anzu sehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Menschen auf Feiern und Straßenfesten, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Art als das in der Nacht Quartier anzu sehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Menschen auf Feiern und Straßenfesten, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle blödsinnigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthaltes (16—19) wegen der Zollvereinsbestimmungen nöthig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Entziehung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereinsbestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Entziehung auf der Nachtragsliste des Hausebesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben ein Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in diesem Aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorsteher oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Läger und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinders- und Waisenanstalten, Stüttenhäuser, Schulhäuser, Zucht- und Altersversorgungsanstalten, Embryonalhäuser, Minder-, Töchteranstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Bezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachenhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubenschiffe) oder Abtheilern (Bergwerke, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vernehmlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.					
	Vorname.	Familienname.			ledig.	verehelicht.	verwitwet.	geschieden.	Prußischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Anderer Abwesenheit.	Nicht über ein Jahr Abwesende.		auf dem Lande.	auf dem Wasser.	auf dem Lande.	auf dem Wasser.	
Zählungsnummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Anleitung. In das vorstehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählung listet bezeichneten Familien eingetragen, welche sich am Zählungstage abfinden und über Wohnung abweisend, so wie die diese in Nachtrag zur Liste des Ausbesessenen oder des Stellvertreter derselben bezeichnet sind. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 1. Personen, welche sich zur Zählungzeit auf der Schiffahrt (auf inlandischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußflüssen), auf Meeren in See oder zur Lande (in Meeresfahrtschiffen) oder auf Befehl im Ausland (in Gassen in Auslandsstädten) oder auf anderen Orten (in abwesender Abwesenheit) befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, nur in einer in Spalte 1, 10 oder 11 bezeichnet. In Spalte 17 wird bei den Personen, die in anderer Art oder für längere Zeit abwesend sind, die Person eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird bei den Personen, die auf dem Lande oder auf dem Wasser abwesend sind, die Person eine 1 eingetragen.	1.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.
Joseph Gundlach, Wittwe

Die Liste ist nach erhaltenen Auskünften ausgefüllt, vervollständigt oder pervertiert, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zählungsbeamten *W. P.*

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Unterlahen.
 Landgemeinde } Embs (oder entsprechende Landesabtheilung).
 Gutsbezirk }

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz): 3.

Name und Stand des Zählers Wilh. Wach, Maler.

Zählungsliste Nr. 28.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Wilh. Demmer (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mietlers)

belegen in dem: Keller Stadtwerk des Vorder Mitter Stetten Gebäudes

Nr. 15 Lahn Straße
 andere Bezeichnung (Name) Stadt Hochheim Ortsteil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer, dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von dem Wohnort abgetheilten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Wohnung, sowie für die Mitwirther, Chambergenossen, Co-Quartiere, etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Abende des 3. December zu bewerkstelligen und die Listen in der auf der Rückseite angegebenen Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist der Zähler die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Hauswirth oder sonstigen Vorstande vollzogen sind, überträgt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geringste zu ergänzen und zu berichtigen. Hierfür ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem betreffenden Hause gebliebenen Männlichen und Weiblichen, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militäre oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterben Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht, vor 12 Uhr Nachts Oberebene dagegen noch eingetragen werden.

Alle Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das wirkliche Wohnquartier anzugeben wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern in der Wohnung nicht schlafen sind (Nachtarbeiter auf Posten und die durch die Nacht arbeitenden Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste der Wohnung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordern wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Angaben in Betreff der Gesundheitszustand und Altersjahre (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit ist für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthaltes (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mitternacht dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Beamten oder Besorger der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Hospitäler, Irrenanstalten, Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinders- und Waisenanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Embryonalhäuser, Blinden-, Taubstummen-, Jernanstalten, Asyler, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenanstalten, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zahlbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asyler und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auch Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten erhalten, indem sie wie Wohnhäuser behandelt werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubenturbinen etc.) oder Arbeit (Bergleute, Fischer etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichn. Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf und Dinst.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.				IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.			
	Vorname.	Familienname.				Der Familienstand ist durch Einschreibung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter lediglich Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verschiedenen sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).	8. ledig.	9. verheiratet.	10. verwitwet.	11. geschieden.			12. Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltsvorstand.	14. Preussischer Unterthan.	15. Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	16. Vorübergehend anwesend als	17. Gast in der Familie (am Besuche aus)	18. Alle übrigen Anwesenden.	19. Blind auf beiden Augen.	20. taubstumm.
1	Wilh.	Leinert	m.	40	ev.	1				1. Hausherr.	1									

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Nadolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Haush.-Vorst.	Buchhändler	1	1
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Chefran	—	1	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	.	Sohn	Gymnasialst.	1	1
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	.	Tochter	—	1	1	.	.	1	.
5.	Resalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	—	Köchin.	1	1
6.	Johann	Wielner	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler	.	Königreich Sachsen	.	.	.	1
7.	Elisabeth	Kraustein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Predigerwitwe	.	Baden	.	1, aus Heidelberg
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	.	1	—	Dr. phil., Med.	.	Medlbg.-Schwerin	.	.	.	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Anleitung. In das Verzeichnisse der Zählung sind alle Mitglieder der Haushaltung einzutragen, welche im Zählungstage abwesend sind. Sind sie durch Wohnungen zu ihrer Wohnung abwesend, so merke die in Nachtrag zur Liste der abwesenden oder des Stellvertreters derselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 11, 1. Personen, welche sich zur Zählung zeitlich auf der Schiffahrt (auf Schiffen oder auf See, auf Meeresküsten- oder Küstenschiffen), auf Meeresküsten- oder Meeresküsten (auf Schiffen oder auf See) befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 sind die übrigen Personen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen, zu verzeichnen. In Spalte 18 wird der voraussichtliche Aufenthaltsort zur Zählungszeit angegeben. <th rowspan="2">Zählungsnummer.</th> <th colspan="2">I. Vor- und Familienname jeder Person.</th> <th colspan="2">II. Geschlecht.</th> <th rowspan="2">III. Alter.</th> <th rowspan="2">IV. Religionsbekenntnis.</th> <th colspan="4">V. Familienstand.</th> <th colspan="2">VI. Staatsangehörigkeit.</th> <th colspan="4">VII. Art der Abwesenheit.</th> <th rowspan="2">VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.</th>	Zählungsnummer.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
		Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Soldat oder Militair.	auf dem Lande.	auf dem Meere.	auf dem Meere.	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem nachstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Wilhelm Dorn

Die Liste ist } nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt } vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten Zähler *W. B.*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Ems Kreis Unterlahm
 Landgemeinde }
 Gerichtsbezirk }
 (oder entsprechende Landesabtheilung.)
 Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3
 Name und Stand des Zählers Wilh. Prach, Maler.

Zählungsliste Nr. 29.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Emil Prager, Banquier (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mitherr)

belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes
Erdgeschoss des Hinter-
Stechwerke des Seiten-

Nr. 16 in der Sahn Straße
 andere Bezeichnung (Name) Lustgarten im Dörfchaftstheil (Wohnplatz)

Stapel Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anweisung.

1.

Personen, welche die Listen auszufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausebesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von dem Inhaber ununterbrochen abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December 1867 vorzulegen, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand, welcher die Liste für sich und die Angehörigen seiner Wohnung, sowie für die Mitbewohner, Chambergarçons, Cöquartier u. d. gl. auszufüllen, ist verpflichtet, die Liste bis zum 1. December 1867 zu bewahren und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie dem Haushaltungs-Vorstande selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonstigen berechtigten Gliede der Haushaltung (nützlich vom Haushalte) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vorgelegt sind, ist anzugeben, ob die Liste vollständig und richtig ausgefüllt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu bezeichnen. Hieraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vorlegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December 1867 in dem betreffenden Hause oder sonstigen Wohnort aufhalten, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Sterbefälle dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das in der betreffenden Nacht Quartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern in öffentlichen Gebäuden, wie in öffentlichen Post- und Eisenbahnen, Rathhäusern und in öffentlichen Gebäuden (z. B. in öffentlichen Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Person, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich diejenigen, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gipskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Nur die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung unbekannt sind und bloßsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesenende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen eingetragen, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnung) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganz Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befindet, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct unterzeichneten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Zu den Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, gehören: Spitäler, Irrenhäuser, Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderschwärmer, Rettungsanstalten, Hülfsanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Sirenenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Militär-Zahlabtheilungen der militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafés, Wärdhäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsliste jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten abgegeben, indem sie wie Wohnhäuser behandelt werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Hütten (Schlafwagen etc.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler etc.), die in Mütten, Schlafhäusern oder Staatsgefängnissen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
						8. ledig.	9. verheirathet.	10. verwittwet.	11. geschieden.	12. Preussischer Unterthan.	13. Andern Staaten angehörig.	14. als Besucher oder Gast.	15. auf dem Lande.	16. auf dem Wasser.		17. alle übrigen.
1. Vorname.	2. Familienname.	4. männlich.	5. weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	3.	4	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Ausleitung. In das Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung list verzeichneten Familien einzutragen, welche im Zählungstage abwesend sind. Sind diese Abwesenheiten aus irgend welcher Ursache, so merke dies in Nachtrage zur Liste des Verzeichnisses oder des Stellvertreterverzeichnisses an.

Die Zählungstage sind die der 1-13 des Monats, in welchem die Zählung stattfand.

Personen, welche sich zur Zählungzeit auf dem Wasser (auf Schiffen oder Booten) oder auf dem Lande (auf Fabriken oder Bauwerken) befinden, sind in die Liste einzutragen. Wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, so ist in Spalte 1, 15 oder 17 anzugeben. In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 einzutragen. In Spalte 18 wird der Name des Abwesenden einzutragen. Die Liste ist nach dem Namen des Abwesenden zu sortieren.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem nachstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Landrath des Kantons.

[Handwritten Signature]

Die Liste ist } nach erhaltenem Auskunftei ausgefüllt } durch den beauftragten Beamten

[Handwritten Signature]

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Embs Kreis Unterlahn
 Landgemeinde }
 Unterbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer der Wohnplatz) 3

Name und Stand des Zählers Wilh. Prach, Maler.

Zählungsliste Nr. 11.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Wilh. Lonia (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mitherr)

Belegen in dem Keller des Vorder-
Kuchenschloß Hinter- Gebäudes
Stadtwerte Seiten-

Nr. 11. in der Lahn Straße
 andere Bezeichnung (Name) im Ortsteil (Wohnplatz)

Siehe bei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anweisung.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer, dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Art (unter Aufstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben, directer Mitherr) hat die Listen für sich und die Angehörigen seiner Wohnung, sowie für die Mitherrn, Chambergerathen, Equipaganten, lasten etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Listen in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Er hat deshalb die Zählungsliste nicht auszufüllen, so hat er sie der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstens dem Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geringste zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Inhaber der nicht zutreffenden Art vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, die sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Bürger sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbe-Veränderungen eingetretten, so entscheidet der Zustand am Mittel-Nachmittag, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das nächste Nachmittags geschlossen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in den gewöhnlichen Räumlichkeiten aufhalten, wie in Wärdern, Nachwächtern und die durch besoldigte Arbeiter und mit Vergütung in einer Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Abgabe in Betreff der Staatsangehörigkeit ist für die Zweck des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Erfassung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Gilttragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Beamten oder Vorsteher der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise oder so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Hospitäler, Hospitäler, Lazarett- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinder- und Krankenanstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Combininghäuser, Blinden-, Taubstummen-, Jüdenanstalten, Klostern, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Anstalten für Geisteskrankheiten, und Straf-Anstalten, sowie in den Militär-Zahlbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachenhäuser, Asylnale und Kriegsgefängnisse.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubenschiffen etc.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Staatscasernen nachfragen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.				
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	verheiratet.	verwitwet.	gebüchert.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Gese- oder Blutschiffver.	auf Land- oder Seeereisen.		auf dem Lande außerhalb des Ortes.	Alle übrigen.		
Zählungs-Nummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																		

Anleitung. In das erste Verzeichniß für die Zählung sind alle Mitglieder der Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind diese Abwesenheiten aus ihrer Wohnung abwesend, so wer diese in Nachtrag zur Liste des Ortes einzuzeichnen.

Die Namen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 1.

Personen, welche sich zur Zählung Zeit auf der Schiffahrt (auf Land, Wasser oder Luft) befinden, sind nicht einzutragen, sondern nur die Namen in den Listen (1-13) anzugeben. Sind diese Personen in der Zählungszeit auf dem Lande (in der Schiffahrt oder auf dem Wasser) anzugeben, so sind die Namen in der Zählungsliste anzugeben.

Sind diese Personen in der Zählungszeit auf dem Lande (in der Schiffahrt oder auf dem Wasser) anzugeben, so sind die Namen in der Zählungsliste anzugeben.

Sind diese Personen in der Zählungszeit auf dem Lande (in der Schiffahrt oder auf dem Wasser) anzugeben, so sind die Namen in der Zählungsliste anzugeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

W. G. Schmidt

Die Liste ist { nach erhaltenen Auskünften ausgefüllt } durch den beauftragten Zählungsbeamten { vervollständigt oder berichtigt } *W. G. Schmidt* { vollständig und gut vorgefunden }

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk } Ems, Kreis Unterlahm. (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3.

Name und Stand des Zählers Wilh. Bach, Maler.

Zählungsliste Nr. 31.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Georg Reinhard (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Wüthers)

Bestehen in dem Keller Erdgesch. 1 Stockwerke des Vorder- Hinter- Seiten Gebäudes

Nr. 17 Lahn, Straße im Ortsteiltheil (Wohnplatz)

Stempel Extra-Zählungslisten für Anstalten bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hauseigentümer, dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von dem Wohnrecht abgetheilten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angedeuteten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zuzurechnenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Wüther) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Wohnung, sowie für die Aft mit ihrer, Chambergarnissen, Ci-quartieren, Anstalten etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat der dieselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie der Commission selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem meist geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlichsten vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollständig ausgefüllt sind, hat der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Geringste zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zuzurechnenden Werte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten, haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Bürger sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht eintreten, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Wohnungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das nächste Nachtsquartier zu setzen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in den folgenden Nächten auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch thätigste Arbeiter, oder eine Wergens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste der Wohnung, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gichtkrankheit (14, 15). Zur die erste Aufgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit ist nicht für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19), wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählung, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückkehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hauseigentümers.

3.

Unterzeichnung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorsteher oder Befehlshaber der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Hospitäler, Hospitälern, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenasylen und Altersversorgungsanstalten, Combininghäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kisten, Emmerbauhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Militärschlafbezirke in militärischen Anstalten der entpreparierten Art und Casernen, Wachthäuser, Asyale und Krügenhöfe.

Gegenüber werden auf Handelslösch für jeder Art (See- und Flussdiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen etc.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nachträglich in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, weser der Zähler zu setzen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionsbekenntnis.		V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
Vorname.	Familienname.	männlich	weiblich					ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	Preussischer Unterthan.	anderer Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Soldat oder Gensarm.	auf Grund einer Berechnung.	auf Besuch.	auf Arbeit.	auf Urlaub.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.			18.		
<p>Anleitung. In das vorstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung list. vorgetragenen Familien einzutragen, welche die Zählungstage abwesend sind. Sind diese Abwesenheiten aus irgend welcher Ursache abwesend, so wer ein Vermerk in Nachtrag zur Liste des betreffenden oder des betreffenden Verzeichnisses zu machen.</p> <p>Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählung liste 1-11, 14, 1.</p> <p>Personen, welche sich zur Zählung zeit auf der Schiffahrt (auf inlandischer oder Küstschiffen), auf Meeresfahrten oder auf fremden Schiffen in Auslandsfahrten (auf Schiffen in Auslandsfahrten) oder auf Besuchen in anderen Orten (in Häfen in Auslandsfahrten) befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.</p> <p>In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.</p> <p>In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort in dem betreffenden Verzeichnisse angegeben.</p>	1.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.			18.		

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Landhaltungs-Vorstand.

G. Reinhardt

Die Liste ist { nach Inhalt der Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Z...

{ vervollständigt oder berichtigt }
 { vollständig und gut vorgefunden }

[Handwritten Signature]

Vollzählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Erms Kreis Unterlahm.
Landgemeinde }
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3

Name und Stand des Zählers Wilh. Brach, Maler.

Zählungsliste Nr. 32.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Carl Senioff, Schmied (Eigenthümer oder Stellvertreter)

Belegen in dem Keller des Vorder-
Erdgeschoss Zimmer Gebäudes
Stadtwerte Stetten

Nr. 18. Lahn - StraÙe
andere Bezeichnung (Name) Hof von Holland im Dittschasttheil (Wohnplatz)

Siehe die Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1. Personen, welche die Listen auszufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December d. J. gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Aufzeichnung der nicht zureichenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Wirth) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Wohnung, sowie für die Knechte, Schambregarissen, Ci quartanten, Stallknechte u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste so der auf der Rückseite bezeichneten Weise auch dem Haushaltungs-Vorstand zu unterbreiten.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie selbst der Behörde selbst anzufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlich vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vorgelegt sind, ist anzufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierfür ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zureichenden Werte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, sind Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem betreffenden Hause gewöhnlichen Wohnsitzen aufgehalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht zwei oder mehrere Sterbefälle vorgefallen, so entscheidet der Zustand am Mittertage, so daß vor 12 Uhr (Lage nach am 2. December) Gestorbene nicht eintreten, vor 12 Uhr Nachts Gestorbene dagegen noch einzutragen sind.

Bei Personen, welche sich in der bezeichneten Nacht in zwei verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Wohnung, welche sie in der Nacht in der bezeichneten Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, den Wohnort zu sein. Dies gilt auch für Personen, welche sich in der bezeichneten Nacht in einer Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben und dort durch gewöhnliche Arbeiter und ein Werkzeugs in einer Wohnung oder Schlafstätte getommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Staatsangehörigkeit und Blutsinigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Angehörigkeit geistlich und bürgerlich gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthaltes (16-19) wegen der Zählvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen eingetragen, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnung) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die Angabe in Betreff der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zählvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind. Die Anstalten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts angegebenen Weise ebenfalls die gewöhnliche Zählungsliste vorgelegt.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Spitäler, Hospitäler, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderspitäler, Heilanstalten, Stettungsanstalten, Irrenanstalten, Anstalten für die Verwahrten, Erziehungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irren-, Anstalten, Asyl-, Armenhäuser und Anstalten, Anstalten für die Militärsoldaten, Zwangsarbeiter- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Bezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wadthäuser, Asyale und Kriegsgefängnisse.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schaukasten u. s. w.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Herrscher.	als Mitglied einer Corporation.		auf dem Lande.	auf dem Wasser.	alle übrigen.
Zählungs-Nummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das vorstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste bezeichneten Familien einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind diese Personen an ihrem Wohnort abwesend, so wer den die im Nachtrage zur Liste der Ausbehoften oder des Stellvertreter, so dieselben eingetragen.

Die Personen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15.

Personen, welche sich zur Zählung seit auf der Schiffsahrt (auf Lande über oder über dem Meer, Küsten- oder Luftfahrten), auf Reisen im In- oder Auslande (auf Schiffen oder auf Lande) befinden, sind (1. Hälfte in 8a, 2. Hälfte in 8b) oder auf dem Lande (auf dem Wasser) abwesend zu bezeichnen. Sind diese Personen nicht über ein Jahr abwesend, so sind sie in Spalte 1, 15 oder 16 einzutragen.

Sind Personen in 8a oder 8b abwesend, so sind sie in Spalte 17 einzutragen. Sind Personen in 8a oder 8b abwesend, so sind sie in Spalte 18 einzutragen.

Sind Personen in 8a oder 8b abwesend, so sind sie in Spalte 19 einzutragen.

Hiermit becheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Einsichtungs-Vorstand.

Carl Lönig

Die Liste ist nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder verichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den Beauftragten Zähler

H. Spahn

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt / Amtsgemeinde / Gutsbezirk } Kreis Unterlahm.
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3

Name und Stand des Zählers Willh. Bach, Maler.

Zählungsliste Nr. 33.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Brotha Poneck, (Kaufmann oder Stellvertreter) (Müchler.)

Belegen in dem Keller Erdgeschoss des Vorder- Hinter- Seitens Gebäudes

Nr. 18. Jahn Straße
andere Bezeichnung (Name) Hofaen Holland im Ortshaftheil (Wohnplatz)

Streckel Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer, dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben ununterbrechbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Müchler) hat die Listen für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Mitwirther, Chambergenossen, Gekerkerten, Dienstmägde u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Listen in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist das geschehen, die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einräumung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstmöglichst vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vorgelegt sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Aufzeichnung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem Einräumungszwecke gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht auch Curten und Struvelinge Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittag des 3. December, ob das Verbleiben am 2. December oder am 3. December vor 12 Uhr Nachts Gegenstande noch einzutragen sind. Bei Personen, welche sich in der bestehenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das nächtliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafräume aufhalten haben, sondern in öffentlichen Gebäuden (Nicht auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und Dienstmägde, sowie Beschäftigte Arbeiter) und auf Bergwerken in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derartig in Haushaltungen eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gipsarbeit u. s. w. und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zweck des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die übrige die Art des Aufenthalts (16—19), wegen der Zollvereins-Verordnungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Verordnungen erfordert. Sind ganz Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, in welchen Extra-Zählungslisten erhalten sind, sind: Gärten, Fabriken, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindergärten, Anstalten für Blödsinnige, Irrenhäuser, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Asylen, Taubstummen, Jern- und Eisenanstalten, Emmerdönhäuser, Mühlen, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gängsliste, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachtbäuer, Asylen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schau- und Arbeiter (Bergleute, Köhler u. s. w.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscartern nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.				
Vorname.	Familienname.	w	m			ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchen Staat?	als Leihhändler.	auf Wanderschaft.	auf Reisen.	auf dem Lande.	auswärts.	zu anderen Zwecken.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	

Anleitung. In das obestehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung liste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind diese Personen durch ihren Wohnort abwesend, so wer en diese in Nachtrag zur Liste des betreffenden oder des Stellvertreter's desselben verzeichnet.

Die Zahlen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählung liste 1-11, 11, 1. Personen, welche sich zur Zählung zeit auf der Schiffahrt (auf Inlandswässern oder fremden Gewässern oder Ausflüssen), auf Reisen im In- oder Auslande (auf Wasserstraßen und Gewässern im Inlande) oder auf Befehl anderer Behörden (z. B. Märsche in anderen Ländern) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine Liste in Capitel 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Capitel 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine Liste einzutragen. In Capitel 18 sind bei verunblühten Personen eine Liste einzutragen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.
Bertha Pannek.

Die Liste ist { nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt }
 { vervollständigt oder berichtigt }
 { vollständig und gut vergesunden } durch den beauftragten Beamten

[Handwritten signature]

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt } Emm Kreis Unterlahn
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)
 Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3
 Name und Stand des Zählers Willh. Bach, Maler.

Zählungsliste Nr. 34

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Ludwig Loth (Hausbesizers oder Stellvertreters)
 (Mithers)
 belegen in dem Keller des Vorber Gebäudes
Erdfest des Hinter
1 Stochwerke Seiten
 des Hauses } Nr. 18. Lahn e. Straße
 andere Bezeichnung (Name Hofron Hollands im Ortschaftstheil (Wohnplatz)
 Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director Mithers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Darauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Inhaber um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste durch den dortigen Haushaltungs-Vorstand ausgefüllt wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Wegen und Gassen, Nachtwächter und die durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vermittlung des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Juwelien- und Utensilien-Anstalten, Entbindungsanstalten, Mützen-, Taubstimmens-, Irrenanstalten, Altsen, Emericitenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachenhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauenden u.), oder Arbeiter (Verkleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gasse (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist zunächst jeder Hausstellung folgende Notiz zu beobachten: — Haushaltungsvor- stand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Mütterseits, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Geld in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbetreibende, Ge- sellten, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — veräußerte, aber anwesende Personen, — einquartierte Soldaten, Arme im Arbeitszuge, — und 9. Arbeiter, Chausseearbeiter, Zucht- knechte, bei deren Namen dann <i>Arb., Chg., Schl.</i> hinzu zu setzen ist. — Bei noch nicht getrauten Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Ge- schlecht. Für Personen männlich 11. oben Weiblich 12. unten Ist eine 1 in Spalte 4 für selb- stständig gewesen, 13. unten eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben nach Kalender- jahre oder Geburts- jahr, d. h. auf Jahre 1867 ge- rechnet, ist der Monat der Geburt hinzu zu setzen.	IV. Reli- gions- bekenntnis. Dies hat jede Person an- zugeben, ev. für evangelisch, k. für katholisch, i. für israeli- sch, m. für Moslems, u. für andere Religionen, ab. für andere Religionen, ab. für andere Religionen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einbezeichnung einer 1 in die auf die einzelne Person bezügliche Spalte 9-11 zu be- zeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verhe- iratet sind und niemals verheiratet ge- wesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett getrauten zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsver- hältnis Sp. 12 ist mit der Zahl der Personen, in der vorhanden, anzugeben; es sollen anderen Personen nicht 2, 3, ansonsten gleich das Doppelte.					VI. Stand, Beruf, Be- schäftigung zum Beruf, und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, welche den Beruf annehmen, ist die 1 in Spalte 13 zu setzen. Bei Soldaten, Chausseear- beitern, Gewerbetreibenden, Lehrlingen, Arbeitern, Knechten, die in Kost und Wohnung genommen sind, ist die 1 in Spalte 14 zu setzen. Bei andere Personen, die in Kost und Wohnung genommen sind, ist die 1 in Spalte 15 zu setzen.	VII. Staatsangehörigkeit. Bei solchen Personen, welche den Staatsangehörigkeit ändern, ist die 1 in Spalte 16 zu setzen. Bei Personen, die in Kost und Wohnung genommen sind, ist die 1 in Spalte 17 zu setzen.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Abreise kommt es hier zu drei Arten, die hier be- zeichnen, in Sp. 18 die 18 be- zeichnen. Bei der 18 ist die Spalte 19 zu setzen. Bei Personen, die in Kost und Wohnung genommen sind, ist die 1 in Spalte 20 zu setzen. Bei Personen, die in Kost und Wohnung genommen sind, ist die 1 in Spalte 21 zu setzen.				IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Hier die Personen, welche in der Spalte 22 einzelnen Mängel be- zeichnet sind, ist die 1 in Spalte 23 zu setzen. Bei Personen, die in Kost und Wohnung genommen sind, ist die 1 in Spalte 24 zu setzen.			
	Vorname.	Familienname.	männlich	weiblich	Alter	Religion	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1	Ludwig	Lutz	1	1828	ev.	1				Guidy: Wirt.	Ludwigstr.						1				
2	Joseph	Lutz	1	1834	k.	1				Sohn	Wasserstr.						1				
3	Anton	Lutz	1	1858	k.	1				Sohn							1				
4	Ernst	Lutz	1	1859	k.	1				Sohn							1				

Muster einer ausgefüllten Zählungstabelle.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Hudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hauch-Vorst.	Buchhändler, Privat p.	1
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Chefrau	—	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1
4.	Auguste	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	.	Tochter	—	1
5.	Hesalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	—	Köchin.	1
6.	Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler-Vehrling.	Königreich Sachsen	1
7.	Elisabeth	Arautstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Predigerwitwe.	Baden	.	.	1, aus Heidelberg
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	.	1	—	Dr. phil., Mediziner.	W. d. b. Schwaben	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

verhaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
Vorname.	Familienname.	Männlich.	Weiblich.	Jahre.	Evangelisch.	Ledig.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Decret oder Blutsdichter.	auf Land oder See.	auf Befehl des Ansehens.	auf Befehl des Ansehens.	Alle übrigen.	Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Kriegsschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsfahrten und Gensericen im In- oder Auslande) oder auf Befehl an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 11, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden angegeben. Die durch den

821 Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem
 830 enden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
 852 Der Haushaltungs-Vorstand.
 854 *Ludwig Lotz*
 848 ~~nach erhaltenem Auszuge ausgefüllt~~
 852 Liste ist ~~vervollständigt~~ oder berichtigt durch den beauftragten Zähler
 817 vollständig und gut vorgefunden
 812 *M. M.*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Emm.

Kreis Unterlahn.
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3

Name und Stand des Zählers Wilh. Brach, Maler.

Zählungsliste Nr. 35.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Heinr. Schmidt, Sparinn (Hausbesizers oder Stellvertreter)
(Mietbers)

belegen in dem Keller des Vordel- Gebäudes
Erzgeschos des Hinter-
1 Stockwerke des Sitten

des Hauses } Nr. 18 Lahn Straße
andere Bezeichnung (Name) Hofron Holland im Dortschaftstheil (Wohnplatz)

Siehebei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben) oder directer Mietber hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Asternmieter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen bezeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Aufenthaltsort angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenanstalten, Klöster, Conventsgebäude, Blinden-, Taubstummen-, Sirenenanstalten, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strosfanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cajernen, Wachthäuser, Penitente und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u.), oder Arbeiter (Vergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unvollständigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
						ledig.	verehelicht.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Gese oder Flüchtling.	auf Land oder See.	auf Beschäftigung außerhalb des Ortes.	Nicht über ein Jahr abwesende.		Alle übrigen.	
Vorname.		Familienname.		4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese in Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gerneretriebs im Umlaufziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesend befanden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.
In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den Ort des

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unvollständige Zählungsliste nebst dem obestehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.
Heinrich Schmidt
Die Liste ist nach ~~erhaltener Auskunft~~ ausgefüllt ~~oder~~ vervollständigt ~~oder~~ vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler *W. Schmidt*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt }
Landgemeinde } Enns Kreis Unterlahn
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3

Name und Stand des Zählers Wilh. Bach, Maler.

Zählungsliste Nr. 36.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Gabr. Mahloisen (Hausbesizers oder Stellvertreters) (Mietthers)

belegen in dem Keller des Vorder Gebäudes
Schloßhof des Hinter
1 Stockwerke des Seiten

des Hauses } Nr. 18. Lahn „ Straße
andere Bezeichnung (Name) Hof v. Holland. im Ortstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1. Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director Mietther) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Asternmieter, Chambragarästen, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2. Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also nach am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden. Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Freireichsanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Nachthäuser, Pensione und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauläden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unteren Zählungsliste

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vernehmungsort zur Zählungszeit.			
					ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Gese- oder Geschäftler.	auf Land- oder auf See.	auf Feste oder anderwärts.	auf Besuch des Landes.		zu anderen Zwecken.		
Vorname.	Familienname.		weiblich.	männlich.														
Ordnungsnummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																		

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche zur Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushaltens oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flüßschiffen), auf Meeres- oder Luftschiffen (auch Seefahrern im In- oder Auslande (auch Seefahrern) oder auf Besuche an anderen Orten (als Gaste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vernehmungsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Striches, ausländische durch den der Ober-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obliegenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

W. G. ... *W. G. ...*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler.

H. D. ...

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Unterbezirk

Emm

Kreis Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3

Name und Stand des Zählers Willh. Bruch, Maler.

Zählungsliste Nr. 37

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Aug. Schmidt, Prediger (Hausbesizers oder Stellvertreters) (Miethers)

belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes
Küche des Hinter- Gebäudes
Stoßwerke des Seiten- Gebäudes

des Hauses Nr. 18. Lahn- Straße
andere Bezeichnung (Name) Hofv. Holland, im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambragarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkvartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafställe aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafställe gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwahrstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Erblindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Sinnenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Anreihhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schwabden etc.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist zunächst jeder Person der geborene Name zu verzeichnen: — das Geburtsjahr, — die Eltern, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Wohnstätte dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Geld in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerkschaften, Schulen, Lehranstalten, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — in erwerblicher Weise, — einquartierte Soldaten, Arme in Abwesenheit, — im 9. Art. des Reichsgesetzes vom 1. März 1870, bei deren Namen dann <i>Alte, Alte, Neue</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbekannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlich weiblich		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Angabe des Monats und des Tages der Geburt; bei Säuglingen, die erst im Jahre 1. 67 geboren sind, ist der Monat der Geburt hinzuzusetzen.	IV. Religionsbekenntnis. Dies hat sich bei den in den Spalten I. angegebenen Personen zu verzeichnen, — die in der Spalte I. angegebenen Personen, die im Jahre 1. 67 geboren sind, sind als <i>ev.</i> für evangelisch, <i>k.</i> für katholisch, <i>luth.</i> für lutherisch, <i>sch.</i> für schweizerisch, <i>orth.</i> für orthodox, <i>and.</i> für andere Bekenntnisse zu verzeichnen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Angabe der Personenzahl in die auf die Spalte 8-11 zu verzeichnen. Unter lebenden Personen sind alle zu verzeichnen, die noch nicht verheiratet sind und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verstorbenen sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett abgetretenen zu verzeichnen. — Die Familien- oder Verwandtschaftsverhältnisse Sp. 12 ist nur bei den lebenden Personen, wo es vorhanden, anzugeben; Verhältnisse anderer Personen sind Sp. 13 anzugeben (vgl. das Muster).	VI. Stand, Beruf und Dienstverhältnisse. Bei selbständigen Personen ist der Beruf anzugeben, bei Dienstverrichtenden der Dienstort, bei Lehrlingen der Lehrstelle, bei Arbeiter und Dienstmägden der Arbeitgeber, bei Soldaten der Dienstort, bei Offizieren der Dienststellung, bei Beamten der Dienststellung, bei Lehrern der Lehrstelle, bei Studenten der Universität, bei Schülern der Schule, bei Arbeitern der Arbeitstätte, bei Lehrlingen der Lehrstelle, bei Soldaten der Dienststellung, bei Offizieren der Dienststellung, bei Beamten der Dienststellung, bei Lehrern der Lehrstelle, bei Studenten der Universität, bei Schülern der Schule, bei Arbeitern der Arbeitstätte, bei Lehrlingen der Lehrstelle.	VII. Staatsangehörigkeit. Für die Staatsangehörigkeit ist die 1. in Spalte 14 zu verzeichnen. Bei mehreren Personen ist der Staat, welchem dieselbe angehört, anzugeben. Die Staatsangehörigkeit ist in der Spalte 14 deutlich anzugeben.	VIII. Art des Aufenthalts am Wohnort. Nach dem Zweck der Abkunft kommt es hier darauf an, über die Art der Abkunft in der Spalte 15 bis 18 zu verzeichnen. Bei mehreren Personen ist der Staat, welchem dieselbe angehört, anzugeben. Die Staatsangehörigkeit ist in der Spalte 14 deutlich anzugeben.	IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für die Personen, welche mit einem oder mehreren Mängeln behaftet sind, ist in der entsprechenden Spalte eine 1 zu setzen. Für Personen, welche mit mehreren Mängeln behaftet sind, ist in der entsprechenden Spalte eine 1 zu setzen. Für Personen, welche mit mehreren Mängeln behaftet sind, ist in der entsprechenden Spalte eine 1 zu setzen.											
	Vornamen	Familienname	männlich	weiblich	Monat der Geburt	Tage der Geburt	Religion	Verheiratet	Wohnort	Verhältnis der Familienmitglieder zum Haushaltsvorstand	Stand, Beruf und Dienstverhältnisse	Staat	Art des Aufenthalts	Art des Aufenthalts	Art des Aufenthalts	Art des Aufenthalts	Art des Aufenthalts	Art des Aufenthalts	Art des Aufenthalts			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1	August	Reinhold	1		1844	10	1				Freiwilliger	Landwehrmann						1				

Muster einer ausgefüllten Zählung-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Karl	Kunze	1		1821	ev.	1				Hau.h.-Vorst.	Buchhändler, Privatp.						1				
2.	Marie	Kunze		1	1830	.		1			Christl.	—						1				
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852	.					Sohn	Gymnasiast.						1				
4.	Eugenie	Kunze		1	1854	.					Tochter	—						1			1	
5.	Katharine	Rehmann		1	1848	k.					—	—	Köchin.					1				
6.	Johann	Wieland		1	1852	k.					—	—	Buchhändler-Lehrhülz.					1				
7.	Elisabeth	Kraußlein		1	1817	ev.			1		—	—	Prädigerwitwe.				1, aus Heidelberg					
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)		1	1812	deutsch-kath.				1	—	—	Dr. phil., Med. dact.					1				

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religionsbekenntniß.		V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.					ledig.	verehelicht.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Officier oder Subofficier.	auf Land- oder Seeereisen.	auf Besuch außerhalb des Ortes.	Alle übrigen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.			
1.																				

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.
Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flussschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebe im In- oder Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.
In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde nach den Spalten 14, 15, ausländische durch die des Landes, des Kantons, des Bezirks, des Ortes).

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

August Schmidt

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt vollständig und gut vorgefunden vervollständigt oder berichtigt durch den beauftragten Zähler *V. Bach*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt } Kreis Unterlahn.
 Landgemeinde }
 Unterbezirk } Emis
 (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3

Name und Stand des Zählers Wlth. Bach, Maler.

Zählungsliste Nr. 38

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Aug. Grath, Gastwirth (Hausbesizers oder Stellvertreters)
 (Miethere)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes
 { Erdgeschöß } { Hinter- }
 { Stockwerke } { Seiten- }

des Hauses } Nr. 19 Lahn Straße
 { andere Bezeichnung (Name) Bairischer Hof im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Siehebei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambergarnisten, Einquartierten, Schläfente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand im Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die- ser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (fliehende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindererziehungsanstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Cureshäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Badhäuser, Asenale und Kriegszählfle.

Tage werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-buden u.) oder Arbeiter (Beigleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nütigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unrichtigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vernehmungsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	getrennt.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gast.	auf dem Lande.	auf dem See.		auf dem Wasser.	andere.
Ordnungs-Nummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
<p>Anleitung. In das nebenstehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.</p> <p>Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15.</p> <p>Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Dampfbooten), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen) und Gewerbetriebe im In- oder Auslande (auch auf Besuchen) oder auf Besuchen in anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befanden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.</p> <p>In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.</p> <p>In Spalte 18 wird der vernehmungsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Strassen-Namens, ausländische durch den Namen des Ortes) angegeben.</p>																			

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unrichtige Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.
Antonette Borne

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt }
 } vervollständigt oder berichtigt }
 } vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten Zähler

W. Borne

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Emm

Kreis Unterlahn.
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 3.

Name und Stand des Zählers Wilh. Brach, Maler.

Zählungsliste Nr. 39.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Wilh. Brach, Maler. (Hausbesizers oder Stellvertreters) (Mithers)

belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes
Erdgeschos Hinter-
Stadwerke Seiten.

des Hauses Nr. 10. Lahm Straße
andere Bezeichnung (Name) Ville d'Alger im Ortstheile (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgelegt, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafkote u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die- ses Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachshäuser, Kasernen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auch Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukäulen u.), oder Arbeiter (Verlegte, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichniten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Einnahme in Angehörigen jeder Person folgende Merkmale zu bezeichnen: — Hausnummer, — deren Ehefrau, — Kinder nach dem Altersfolge, — in der Haushaltung anwesende ledige Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegenwärtigen Diensten in dem und Wohnort genommener, — Dienende aller Art, — Gewerksgehülften, Weibchen, Lehrlinge, Schüler, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — in einem anderen Wohnort, — eingewanderte Soldaten, Arme im Ruhestand, — im 9. Art. d. Reichsgesetzes, Zuzugene, bei deren Namen dann <i>Abw. Civ. G.</i> beigefügt sein soll. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „ungetauft“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlich weiblich		III. Alter. Das Alter ist angegeben durch vollständige Angabe des Monats und des Tages.	IV. Religionsbekenntniß. Die hier bezeichneten sind: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für Mohammedaner, r. für römisch-katholisch, u. für ungetauft.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 bis 12 auf jede einzelne Person in dem folgende Spalte 8-12 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet sind; unter die Verheirateten sind nur die auf Lebenszeit von Ehebund getrauten Personen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis ist in Spalte 12 ist mit bei den ledigen Personen, wo es vorhanden, zu bezeichnen; bei allen anderen Personen ist die 1. unangegeben (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Beschäftigung zum Beruf, und Dienstverhältnisse. Bei ledigen Personen, die noch nicht verheiratet sind, ist die Berufsvorbereitung zu bezeichnen. Bei Verheirateten ist die Beschäftigung zu bezeichnen. Bei Personen, welche sich in einer anderen Angelegenheit befinden, ist die Beschäftigung zu bezeichnen. Bei Personen, welche sich in einer anderen Angelegenheit befinden, ist die Beschäftigung zu bezeichnen.	VII. Staatsangehörigkeit. Andere Staaten Welchem Staate?	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts Nachricht zu erhalten; diese wird durch Einzeichnung einer 1 bis 3 in die Spalte 15 gegeben. Bei Wahlen in Gemeinden ist der Ort, aus welchem die Wahlberechtigte hervorgehen, zu bezeichnen. Bei allen übrigen in bestimmten Gebäuden weil anwesenden Personen, die den Aufenthalt noch nicht so kurz dauernd ist, ist in Sp. 15 eine 1 zu setzen.					IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für die Personen, welche mit einem oder mehreren Mängeln behaftet sind, sind in der entsprechenden Spalte eine 1 zu setzen. Für Personen mit anderen Mängeln oder in den ersten Kategorien sind in den ersten Spalten die 1 in Sp. 22, für Personen mit anderen Mängeln die 1 in Sp. 23 zu setzen.				
	Vorname.	Familiennamen.	männlich.	weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		

1.	Wilhelm	Brach	1.	1837	ev.	1	1				1	1									
2.	Marie	Brach	1	1842	ev.	1	1				1	1									
3.	Franz	Brach	1.	1864	ev.	1	1				1	1									
4.	Heinrich	Brach	1.	1866	ev.	1	1				1	1									
5.	Hilf	zulaucht	1.	1867	ev.	1	1				1	1									
6.	Christine	Kirsch	1.	1845	ev.	1	1				1	1									

Muster einer ausgefüllten Zählungstabelle.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Kudolf	Kunze	1	1821	ev.	1	1				Hausv. Vorst.	Buchhändler, Privat					1				
2.	Amalie	Kunze	1	1830	ev.	1	1				Ehefrau	—					1				
3.	Wilhelm	Kunze	1	1852	ev.	1	1				Sohn	Gymnasiast.					1				
4.	Eugenie	Kunze	1	1854	ev.	1	1				Tochter	—					1			1	
5.	Hedwig	Lehmann	1	1848	k.	1	1				—	Köchin.					1				
6.	Johann	Pfeiffer	1	1852	k.	1	1				—	Buchhändler-Lehrling.	Königlich Sachsen				1				
7.	Elisabeth	Strauß	1	1817	ev.	1	1				—	Pr. digerewittwe.	Baden				1				
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	1812	deutschl.-kath.	1	1				—	Dr. phil., Redacteur.	W. König. Schwerin				1				

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	als Flüchtling oder als Flüchtling.	auf Grund oder Verurtheilung.	auf Befehl des Landes.	auf Befehl des Landes.	alle übrigen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushaltens oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15.
Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flussschiffen, auf Reise im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebe im anderen Orten oder auf Besuch an anderen Orten als Wäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.
In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (einschließlich Orte durch den Frauen des Abwesenden, d. h. des Mannes)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

Wilh. Bach, Maler.

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zählungsvorstand
vollständig und gut vorgefunden
Wilh. Bach

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis *Ratibor*
(oder entsprechende Landtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

4

Name und Stand des Zählers

Leinwand Knappmann

Zählungsliste Nr. 1

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes)

Dr. Schäfer (Haushalters oder Stellvertreters)

belegen in dem Erdgeschoß des Vorder- Gebäudes

des Hauses

Nr. 21

Lansu Straße

andere Bezeichnung (Name)

im Dittschasttheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambragarnisten, Singquartierten, Schlafleute u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einanmeldung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Alters-versorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ementenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachtthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Gegenüber werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukuben u.) oder Arbeiter (Bezugte, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb der Haushaltung folgende Notizen zu bezeichnen: — Durchwärtung, Ver- handlung, — Lehen Ehefrau, — Kinder nach der Ehescheidung, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gemeindegeldbesitzer, We- chen, Arbeiter, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung wohnen, — verheiratete Dienende, — ein- angestellte Soldaten, Kame im Auftrage, — als V. Mitternichter, Obambreganten, Zög- linge, bei deren Namen dann Am., Chg., Schl. hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht gelassenen Kindern ist in Spalte 2 „unbekannt“ zu setzen.		II. Ge- schlecht. Für Personen männlich, Frauen weiblich.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Angabe des Jahres der Geburt bei Kin- dern, d. h. im Falle der Geburt, ist der Monat der Geburt anzugeben.	IV. Reli- gions- bekenntnis. Der hier folgende Artikel ist anzugeben: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für moslemisch, gk. für griechisch-orthodox, u. für un- bek. für unbekannt.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Angabe einer 1 in die auf jede einzelne Person bezug habende Spalte 9-11 an- zuzeichnen. Mehrere Personen sind alle zu verzeichnen, die noch nicht ver- heiratet sind, und niemals verheiratet ge- wesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Ehemann und Wittwe geschiedenen zu verzeichnen. — Das Familien- oder Hausstandsgliedver- hältniß Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen ist Sp. 13 anzugeben (vgl. das Anleit.).				VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, Gewerbe und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die einen anderen Beruf erlernen, ist die Art der Verrichtung anzugeben, die sie während der Ausbildung betreiben. Bei Personen, welche in der Ver- richtung zum Beruf, Gewerbe oder Dienstverhältnis sind, ist die Art der Verrichtung anzugeben, die sie betreiben. Bei Personen, welche in der Verrichtung zum Beruf, Gewerbe oder Dienstverhältnis sind, ist die Art der Verrichtung anzugeben, die sie betreiben.		VII. Staatsangehörigkeit. Die Staatsangehörigkeit ist anzugeben durch die Angabe des Landes, in welchem die Person geboren ist, oder durch die Angabe des Landes, in welchem die Person sich aufhält, wenn sie nicht im Geburtslande geboren ist, und durch die Angabe des Landes, in welchem die Person sich aufhält, wenn sie nicht im Geburtslande geboren ist.				VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Buch der Abwesenheit kommt es hier zu einer Angabe über die Zeit der Abwesenheit, in Sp. 16 bis 18 be- zeichneten Arten des Aufenthalts, welche nach der Abwesenheit zu bezeichnen sind, die die Person in der Zeit der Abwesenheit betrie- ben hat, und durch die Angabe des Landes, in welchem die Person sich aufhält, wenn sie nicht im Geburtslande geboren ist, und durch die Angabe des Landes, in welchem die Person sich aufhält, wenn sie nicht im Geburtslande geboren ist.				IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Hier sind die Personen, welche Mängel an der geistigen, körperlichen oder geistigen Gesundheit haben, zu bezeichnen, und durch die Angabe des Landes, in welchem die Person sich aufhält, wenn sie nicht im Geburtslande geboren ist, und durch die Angabe des Landes, in welchem die Person sich aufhält, wenn sie nicht im Geburtslande geboren ist.			
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1	Philipp	Schäfer	1		1830	ev.	1				Schulmeister	Frankfurt a. M.												
2	Marx	Schäfer	1		1822	"	1				Schulmeister	Frankfurt a. M.												
3	Elise	Schäfer		1	1859	"		1																
4	Luise	Schäfer		1	1847	"		1																
5	Wesal	Spiel	1		1839	k.	1																	
6	Julius	Loth	1		1845	k.	1																	
7	Paul	Mayer	1		1845	ev.	1																	
8	Luise	Chg.		1	1849	ev.		1																
9	Luise	Chg.		1	1843	ev.		1																

Muster einer ausgefüllten Zählungskarte.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Hedolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Haus-Vorst.	Buchhändler, Privatp.							1				
2.	Amalie	Kunze		1	1830	"		1			Ehefrau								1				
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852	"	1				Sohn	Gymnast.							1				
4.	Gugene	Kunze		1	1854	"	1				Tochter								1				
5.	Wesalle	Lehmann		1	1818	k.	1												1			1	
6.	Johann	Wesalle	1		1852	k.	1												1				
7.	Elisabeth	Kraußstein		1	1817	ev.		1											1				
8.	Wesalle	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-kath.				1									1				

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.			VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Damitonnamen.			weiblich.	männlich.	ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderer Staaten angehörig.	Welchen Staate?	als Ge- oder Staabsdiener.		auf Land- oder Seeereisen.	auf Beschäftigung des
1. <i>Verheirathete</i>	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche zu Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreterz desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seefahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flussfahrten), auf Reise im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebe im Umherziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Bezirkes, ausländische durch den der Ge-

Hiermit becheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem oben stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.
Philipp Schäfer

Die Liste ist

nach erhaltener Auskunft ~~unvollständig~~
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähler

Henrich Jung

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gemeindefreie

Ems

Kreis: *Westerlahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer ~~der Wahlkreis~~) *4.*

Name und Stand des Zählers *Friedrich Kurz, Jurakandidat*

Zählungsliste Nr. *2*

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Joseph Lano, Employé* (Hausbesizers oder Stellvertreters) ~~(Wirt)~~

belegen in dem { Keller } { Vorder- }
{ Erdgeschoss } des { Hinter- } Gebäudes
{ Stockwerke } { Seiten- }

des Hauses { Nr. *23* } *Lahn* Straße
{ andere Bezeichnung (Name) } im Detschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei ~~Extra-Zählungslisten für Anstalten bezeichnet Nr.~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kftermieter, Chambrégarnisten, Eingewanderten, Schlafleute etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Nacht als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vermittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Gekrüppelthäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukuben etc.) oder Arbeiter (Verleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.					
	Vorname.	Familienname.			wirlich	unw.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Bürger oder Ausländer.		auf dem Wege der Abreise.	auf dem Wege der Abreise über ein Jahr.	in die Abwesenheit.		
Zählungsnummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1.	Johann	Laurio		1.	1833	m.	1.	1.	1.										

Anleitung. In das obestehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffsahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flusschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebe im Inlande) oder auf Besuche an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermerkliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Districtes, ausländische durch den der Ge-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obestehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.
Johann Laurio Frau

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt ~~unvollständig~~ oder ~~berichtigt~~ ~~vollständig~~ und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler *Friedr. Thun*

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt Ems Kreis Münster
~~Landgemeinde~~
~~Unterbezirk~~
 (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnort) 4

Name und Stand des Zählers Friedrich Kurz, Garnknechtmeister

Zählungsliste Nr. 3

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Mrs. v. Loh, Privatier (~~Hausbesitzer oder Stellvertreter~~)
 (~~Miethers~~)

belegen in dem ~~Stadteck~~ Stadteck des ~~Vorder-~~ Vorder-
~~Stadteck~~ Stadteck ~~Stadteck~~ Stadteck
~~Stadteck~~ Stadteck ~~Stadteck~~ Stadteck

des Hauses } Nr. 23 Lahn Straße
 andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortstheil (Wohnplatz) _____

Siehe Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kammernier, Chambergarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter, und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gathöse, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstimmigen, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukäben u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafèrnen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Zählungs-Nummer.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Geese oder Blupflichter.	auf Land- oder Seeereisen.	auf Befehl des Anführers des Tries.	in die übrigen.		Nicht über ein Jahr abwesende.
1.								§.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	
1.	Georg	Lotz	männlich	weiblich	1846	m.	1.	§.	1.			1.						Waldow

Aufsetzng. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flussflüssen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebs im In- oder Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde, aus dem Spalte

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Martin Lotz

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt
 vollständig und gut vorgefanden
 durch den beauftragten Zähler
 Friedr. Th...

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis Münster
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 4.

Name und Stand des Zählers Friedrich Kurz, Gymnasiallehrer

Zählungsliste Nr. 4.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Samuel Barbian, Leinwandweber (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Miethers)

belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes
3 Stockwerke hintere
3 Seiten

des Hauses Nr. 23 Lahn Straße
andere Bezeichnung (Name) im Ortsteiltheil (Wohnplatz)

~~Siehe Seite Zählungslisten für Postämter, bezeichnet Nr.~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben un-mittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambergarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigen-falls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haus-haltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Aus-füllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hieraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffen-den Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbe-fälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitter-nacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die- ser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haus-haltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Ver-walter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct er-mieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alter-versorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Sinnenanstalten, Mäher, Emmerichshäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegeschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser be-trachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-läden u.), oder Arbeiter (Verkleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlaf-häusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten ein-getragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt Emm Kreis Munderlahn
 Landgemeinde Emm (oder entsprechende Landesabtheilung).
 Unterbezirk Emm
 Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer ~~der Wohnung~~) 4
 Name und Stand des Zählers Friedrich Kurz, Johann Kleinmann

Zählungsliste Nr. 5

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Anton Eppar, Employé (Hausbesizers ~~oder Stellvertreter~~)
 belegen in dem Erdfgeschoss des Vorder- / Hinter- / Seiten- Gebäudes
 des Hauses Nr. 24 Lahn Straße
 andere Bezeichnung (Name) Felsenburg im Ortstheile (Wohnplatz) Bud-Emm. Ober-Alt.
 Siehe bei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelfar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgehen, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angeordneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambregarnisten, Einquartieren, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie selbst der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nathigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.
 Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Person, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ewerthenshäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukäden u.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafeterien nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			weiblich	männlich	ledig	verheirathet	verwitwet	geschieden	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	Als Geese oder Inhabter.	auf Land oder See.		auf Besuch außerhalb des Ortes.	Nicht über ein Jahr abwesende
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1	Arden	Fischer	1		1824 Juny			1			1				1		Monaco (Malien)

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seefahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Flusskisten), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsvorhaben und Genesertraben im In- oder Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 17, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeindefürsorge, des Str.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.
Hr. Arden Fischer. Emilie Fischer

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ~~ausgefüllt~~ ~~berichtigt~~ ~~berichtigt~~ durch den beauftragten Zähler
Friedrich W.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt Ems Kreis Munterlahn
~~Landgemeinde~~ (oder entsprechende Landesabtheilung).
~~Ortsbezirk~~

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer ~~der Wohnplatz~~) 4.

Name und Stand des Zählers Friedrich Kurz, Jurrukskinderwurm

Zählungsliste Nr. 6.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Ludwig Kraft, Accisurath (Hausbesitzers oder Stellvertreters)

belegen in dem Keller des Vorder-
Erages Gebäudes
Stodwerke Hint-
Lahn Seiten-

Nr. 25 Lahn Straße
 des Hauses
 andere Bezeichnung (Name) im Ortstheile (Wohnplatz)

~~Siehe bei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambragarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Sinnenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Mühle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. c.), oder Arbeiter (Verkleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Anleitung.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII.	
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Jahre.	bekenntniß.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	als Freie oder Bürgerschaftlicher.	auf Land oder Gärten.	auf Besuch außerhalb des Ortes.	Zurückbleibenden.	Bemerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
<p>Anleitung. In das obenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche aus Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushaltens oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.</p> <p>Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Meisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsbetrieben und Gewerbetrieben im In- oder Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.</p> <p>In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.</p> <p>In Spalte 18 wird der vermittelnde Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Secret-</p>	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.
Ludw. in Provoß

Die Liste ist ~~unvollständig~~ nach erhaltener Auskunft ~~ausgefüllt~~ ~~berichtigt~~ ~~und gut~~ ~~gefunden~~ durch den beauftragten ~~Beauftragten~~ *Fr. Kurz*

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Embs Kreis Muslerlahn
 Landgemeinde Embs (oder entsprechende Landesabtheilung.)
 Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer ~~der Wohnplatz~~) H.
 Name und Stand des Zählers Friedrich Kurz Schmuckhändler

Zählungsliste Nr. 7

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Friedrich Eißler Wagner (~~Sonstige od. Stellvertreter~~) (Miethe's)
 belegen in dem Keller des Vorder-
Erdegeschoss des Mittel- Gebäudes
1 Stockwerke Seiten-
 Nr. 25 Lahn Straße
 des Hauses andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

~~Staat~~ ~~Extra-Zählungslisten für Anstalten, Hospitäler u.~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miethe) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiethe, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nützlich vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in der zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Wohnung als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keine Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Hause gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besorger der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Köstler, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Waghäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. dgl.) oder Arbeiter (Verleiher, Ziegler u. dgl.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofern der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unrichtigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekanntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Veranlassung der Abwesenheit zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	getrennt.	Preussischer Unterthan.	Anderer Staat angehörig.	Welchem Staat?	als Ober- oder Hauptpflichtiger.	auf Grund besonderer Berechnung.	auf Besuch außerhalb des Ortes.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das obestehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste bezeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15, Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Luftschiffen), auf Meeren im In- oder Auslande (auch Geschäftsvorhaben und Genuß von Unterzügen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gaste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.
In Spalte 18 wird der veranlassende Aufenthalt jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den Namen

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unrichtige Zählungsliste nebst dem obestehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

J. Siffert

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ~~vollständig~~ durch den beauftragten Zähler *Jr. Herz* vollständig und gut vorgefunden

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis *Mosellahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *4.*

Name und Stand des Zählers *Friedrich Kurz, Genußkammermann*

Zählungsliste Nr. 8

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Christine Krupp, Köchin* (Hausbesizers oder Stellvertreter)
(Mietlers)

belegen in dem *Keller* des *Vorder-* Gebäudes
Erdbesch. *Stoekwerke* *Stoek* *Seiten-*

des Hauses } Nr. *25* *Lahn* Straße
andere Bezeichnung (Name) in Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Siehe *Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.*

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Alfermieter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu dem besondern Zwecke der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Personat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenal- und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukäden u.) oder Arbeiter (Bergleute, Flechter u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschauung abwesenden Personen.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Meisen im In- oder Auslande (auch Seereisenden) und Gewerbetries im Inverziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Beschauung abwesend befunden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 bezeichnet. In Spalte 17 wird bei allen fibrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (stufweise Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises)	I. Vor- und Familienname jeder Person.		III. Alter.	II. Geschlecht.		IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familienname.		weiblich.	männlich.		ledig.	verwitwet.	verheirathet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gatte oder Stiefgatte.	auf Grund- oder Geereien.	auf Besuch außerhalb des Ortes.	Alle fibrigen.	Alle fibrigen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.		
	Blümgasse	Krupp	1		1844	m.	1										Preussischer		

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem nachstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Christian Krupp

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt ~~unvollständig oder~~ berichtigt ~~unvollständig und gut vergewissend~~

durch den beauftragten Zähler

Friedr. Müller

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Ems Kreis Unterlahn
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk }
 (oder entsprechende Landesabtheilung).
 Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 4.
 Name und Stand des Zählers Friedrich Herz Jannullairmannen

Zählungsliste Nr. 9

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) John Hartenbach, Kesselführer (Hausbesitzer oder Stellvertreter)
 belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes
 Erdgeschoss des Hinter- Gebäudes
 2 Stockwerke des Tritten- Gebäudes
 Nr. 25 Lahn Straße
 andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen anfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Untermiether, Chambragaristen, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Darauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gemeinlich schliefen auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Alters-versorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Althöser, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachtthürer, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schankstuben u.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII.		
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			ledig.	verehelicht.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderer Staaten angehörig.	als Soldat oder Fluchtlings.	auf dem Lande oder auf See.	auf dem Wasser.	auf dem Lande.	auf dem Wasser.	auf dem Lande.	auf dem Wasser.
1.	2.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
1.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Anleitung. In das obestehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushaltens oder des Stellvertretens desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Fluchtschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftserreien und Gewerbetriebe im In- oder Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Friedrich Müller

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, ~~vervollständigt oder berichtigt~~ vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler.

Friedrich Müller

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Unterbezirk

Ems

Kreis Munderlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 4.

Name und Stand des Zählers Friedrich Kurz, Juraadvocat

Zählungsliste Nr. 10

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Wm. Köpfel, Kaufmann (~~Haushalters oder Stellvertreters~~)
(Mietfers)

belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes
Erstgeschos des Hinter- Gebäudes
Stockwerke des Seiten- Gebäudes

des Hauses Nr. 25 Lahn Straße
andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortstheile (Wohnplatz) _____

~~Merkt! Extra-Zählungslisten für Anstalten verzeichnet Nr. _____~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittlbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mietfer) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambrigarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nathigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, in dem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauluden u.), oder Arbeiter (Verleiher, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt

~~Landgemeinde~~
~~Unterbezirk~~

Emm

Kreis

Munderlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer ~~der Wohnung~~)

4.

Name und Stand des Zählers

Friedrich Kurz, Gemeindevorstand

Zählungsliste Nr. 11

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes)

Gustav Kraft, ~~Stellvertreter~~
~~(Hausbesitzer oder Stellvertreter)~~
~~(Miethers)~~

belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes
Erdboden des Hinter-
Stochwerke Seiten-

des Hauses

Nr. 25
andere Bezeichnung (Name)

Lahn Straße

im Ortsteil (Wohnplatz)

~~Hierbei~~ ~~Erten Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Gestorbene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthaltes (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ementenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukuben u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafeterien nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unrichtigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Veranlassung der Abwesenheit.	
					ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Ge- oder Blutsdiffer.	auf Land- oder Seezeiten.	auf Befehl des Orts.	Nicht über ein Jahr abwesende.	Alle übrigen.				
Vorname.	Familienname.		männlich.	weiblich.	Jahre.													
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1.																		

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flussflüssen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebs im Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermittelnde Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den Namen

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Gustav Rensch

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den Beauftragten Zählbeamten *Fr. Meyer*
~~vollständig und gut befunden~~
~~vollständig oder berichtigt~~

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt Ems Kreis Unterlahn
 (oder entsprechende Landesabtheilung.)
 Bezeichnung des Zahlbezirks (Nummer ~~der Wohnplatz~~) 4.
 Name und Stand des Zählers Friedrich Herz, Schmiedemeister

Zählungsliste Nr. 12

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Friedrich Conrad, Schmiedemeister (Hausbesizers ~~Stellvertreter~~)
 belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes
Erdgeschos des Mittel- Gebäudes
Stochwerk des Hinten- Gebäudes
 des Hauses Nr. 26 Lahn Straße
 andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftstheil (Wohnplatz) _____

~~Siehe die Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hieraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterb- alle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Verstorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die- der Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Erblindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Mieser, Emmerichshäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafenen, Wachthäuser, Asenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schwarzen u.) oder Arbeiter (Wegleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafenen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unternen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese in Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffsahrt auf ausländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flussflößen, auf Dampfschiffen oder auf anderen (auch Seefahrts-) Schiffen und Gomeretries im Umherziehen oder auf Besuch an anderen Orten (als Gaste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inkludierende Drie durch den Namen der Gemeindegemeinschaft und des Verzeichnisses)	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Jahre.		ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	Als Gatte oder Gattin.	Als Kind oder Erben.	auf Besuch außerhalb des Hauses.	Stück über ein Jahr Abwesende.	Stück über ein Jahr Abwesende.	
1.			4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1.	Carl	Courady	1.		1841	m.	1.				1.							Elberbach
2.	Emma	Courady	1.		1833	m.	1.				1.							Elberbach

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Friedrich Courady

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler.

Friedrich Courady

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt Emms Kreis Unterlahn
 Landgemeinde Emms (oder entsprechende Landesabtheilung.)
 Amtbezirk Emms
 Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer ~~der Wohnplatz~~) 4.
 Name und Stand des Zählers Friedrich Kurz, Gannuklirermeister

Zählungsliste Nr. 13

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Georg Linseheid, Müller (Hausbesitzer oder Stellvertreter)
 (Mietbers)
 belegen in dem 1. Stockwerke des Wohr Gebäudes
 (Vorder- oder Hinter- Seiten)
 des Hauses Nr. 26 Lahn Straße
 andere Bezeichnung (Name) _____ im Dorfschaftstheil (Wohnplatz)

~~Siehe bei~~ ~~dem~~ ~~Zählungsstellen~~ für ~~einzelne~~, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mietber) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermietber, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafkante u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nützlichfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vermittag des 3. December angelangt sind.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asyler, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauhuden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Wesens Staats?	als Gedeckter.	auf Kanarischen Inseln.		auf Befehl anhänglich des Landes.	alle übrigen.
1. Verwaltungszahl	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flüßschiffen), auf Meeren im In- oder Auslande (auch Seefahrtsreisen und Gewerbetries im anderen Orten) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnsitz abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde, aus dem Staat...

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem nachstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

William Linßlein

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt ~~vollständig~~ oder ~~berichtigt~~ ~~vollständig und gut vorgefunden~~

durch den beauftragten *Friedr. Jung*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Ems Kreis Münster
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).
 Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer ~~des Wohnplatzes~~) 4.
 Name und Stand des Zählers Friedrich Kurz, Gemeindevorstand

Zählungsliste Nr. 14

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Jacob Florbaum Teylo (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Miethers)
 belegen in dem Keller des Vorder-
Erstgeschoss des Hinter- Gebäudes
2 Stockwerke Seiten
 des Hauses Nr. 26 Lahn Straße
 andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortsteiltheil (Wohnplatz) _____

~~Stück- (Extra-Zählungslisten für Anstalten) -~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kammerniether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also nach am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Wandere auf Posten und Eisenbahnen, Nachwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Casihöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Alterserzeugungs-Anstalten, Gubindungshäuser, Armen-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ementenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegeschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauenden u.), oder Arbeiter (Verleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.				
					ledig.	verehelicht.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als See- oder Luftschiffer.	auf Land oder See.	auf Besuch außerhalb des Ortes.		Alle übrigen zu bezeichnen.			
Vorname.	Familienname.																	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

Hinleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischer oder fremder See, Küsten- oder Luftschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebs im Unberzogenen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.
In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde, aus dem sie her-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

Jacob Glasermann.

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ~~ausgefüllt~~ ~~vollständig~~ ~~und~~ ~~gut~~ ~~besichtigt~~ ~~und~~ ~~gut~~ ~~besichtigt~~ durch den beauftragten *Friedr. Jung*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
~~Sandgemeinde~~
~~Unterbzirkel~~

Ems

Kreis *Munderlahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zahlbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *4.*

Name und Stand des Zählers *Friedrich Herz Junnukleinmeyer*

Zählungsliste Nr. 15

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Matthias Knopp Junnukleinmeyer* (Hausbesizers oder Stellvertreter) (Miethers)

belegen in dem ~~Keller~~ ~~Erdegeschoss~~ ~~Stegwerke~~ des ~~Vorder-~~ ~~Hinter-~~ ~~Seiten-~~ Gebäudes

des Hauses { Nr. *26* *Lahn* Straße
andere Bezeichnung (Name) _____ in Ortschaftstheil (Wohnplatz) _____

~~Stempel~~ ~~Extrazählungslisten für Anstalten, Legation No.~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen anfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Alstermieter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alters-versorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ewerdenhäuser, Mühle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wohnhäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauhäuden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unvollständigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Jahre.	Name.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	als Ausländer oder Ausländerin.	auf Befehl der Obrigkeit.	auf Verlangen des Orts.	Zurückbleibende.	Name.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
	<i>Hoffmeister</i>	<i>August</i>	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	<i>Amalie</i>	<i>August</i>	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	<i>August</i>	<i>Michel</i>	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	<i>August</i>	<i>Michel</i>	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

Ausleitung. In das vorstehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushaltens oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Flussflüssen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetriebe im In- oder Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.
In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeindegemeinde und des Strasses, ausländische durch den Namen des Landes angegeben.)

Hiermit becheinige ich, daß ich die unvollständige Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Maximilian August

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zählbeamten

Friedr. August

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Ortsbezirk

Ems

Kreis Münsterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer ~~der Wohnplätze~~) 4.

Name und Stand des Zählers Friedrich Kurz, Jammulhirsweiden

Zählungsliste Nr. 16.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Johann Lemmler, Festschloß (~~Hausbesitzer~~ oder ~~Stellvertreter~~) (Miethers)

belegen in dem

Keller
Erdbgeschoss
Stoßwerke

 des

Vorder
Hinter
Seiten

 Gebäudes

Nr. 26 Lahn Straße
andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortstheile (Wohnplatz) _____

~~Stabsort~~ ~~(Extra-Zählungslisten für Anstalten, Lazarett etc.)~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Asterniether, Chambragarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernisse zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Juvenculen- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Emeritenhäuser, Hospitien, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Depots und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsfahrte jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-buden u.), oder Arbeiter (Verleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nöthigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unvollständigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Aufsichtung. In das obenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Stützschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen) und Gewerbetriebe im In- oder Auslande (auch auf Besuch an anderen Orten) oder auf Besuche an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthalt jedes Abwesenden (inklusive Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises) angegeben. Durch eine 1 ist	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familienname.	wännlich	weiblich	Jahre		ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als See- oder Luftschiffer.	auf Land- oder Wasserreise.	auf Besuche außerhalb des Ortes.	Alle übrigen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.		
	<i>Jacobus Thaler</i>																		
	<i>J. Königsmann</i>																		
	<i>J. Pater Scheinbe</i>				<i>1881.</i>	<i>no.</i>		<i>1.</i>			<i>1.</i>								<i>1. Königsmann</i>

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unvollständige Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Martin Paterlin

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt vervollständigt berichtigt vollständig und gut befunden durch den beauftragten Zähler *Friedr. Müller*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis

Unterlahn

(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer ~~des Wohnplatzes~~)

4

Name und Stand des Zählers

Friedrich Kurz, Journalistenrevisor

Zählungsliste Nr. *17*

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

Wilhelm Trupp, Leinwandhändler

(Hausbesitzer oder Stellvertreter)
(Miethers)

belegen in dem

~~Keller~~
~~Stegeshaus~~
Stochwerke

Vorder-
~~Stube~~
~~Stube~~

des Gebäudes

Nr.

26

Lahn

Straße

andere Bezeichnung (Name)

im Ortstheile (Wohnplatz)

~~Stapel~~ ~~(siehe Zählungslisten für Anstalten, besonders Nr. ...)~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben un-mittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Asterniether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unter-zeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler con-trollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vor-stande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nötigen-falls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haus-haltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Aus-füllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfor-derliche zu ergänzen und zu berichtigen. Darauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffen-den Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbe-fälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitter-nacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die-ser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haus-haltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke der-selben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für An-stalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der all-gemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Ver-walter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct er-mieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alter-versorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen, Irren-anstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafernen, Wochenhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser be-trachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-buden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlaf-häusern oder Stationscafernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einge-tragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Gese- oder Geschäftler.	auf Land- oder See.		auf Besuch.	im Verhale des Stets.	Alle übrigen.
Zählungsnummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Ausleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters deselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flusskajüten), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Seeschiffereien und Gewerbetries im Unterziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 11, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Strasses, ausländische durch den Namen der Provinz, des Landes und der Stadt) angegeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushalts-Vorstand.

Wilhelm Kurr

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt }
~~vervollständigt oder berichtigt~~
~~wahrscheinlich und gut nachgefunten~~

durch den beauftragten Zähler

Friedr. Kurr

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt Emms Kreis Unterlahn
 Landgemeinde Emms (oder entsprechende Landesabtheilung.)
 (Unterbezirk)
 Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer ~~der Wohnplätze~~) 4.
 Name und Stand des Zählers Friedrich Herz, Johann Kleinmanns Sohn

Zählungsliste Nr. 18.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Poligny Ludwig, Polizeipräsident (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Wirth)
 belegen in dem 1. Stockwerke des Vorder-Untere Gebäudes
 des Hauses Nr. 27 Lahn Straße
 andere Bezeichnung (Name) _____ in Ortschaftstheil (Wohnplatz) _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen anfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schülente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die-
 ser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vermittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Jernanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Wipfe, Armenhäuser und Armenanstalten, Krethhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauhäuser u.) oder Arbeiter (Verlegte, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäuser oder Stationserfern nöthigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Beruflicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			weiblich	männlich	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Gese- oder Geschäftler.	auf Wand- oder Ausbereisen.		auf Befehl des Ansehers.	in die Abwesenheit.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	Karl	Lutz	1		1849	un.	1.				1.					4.	

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flüßschiffen), auf Meisen im In- oder Auslande (auch Gewässerreisen und Gewerbetriebe im Inlande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreis-, ausländische durch den Namen

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Philipp Lutz Polizeipreuer

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ~~ausgefüllt~~ vervollständigt ~~oder berichtigt~~ vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten ~~Zähler~~ *Friedrich*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
~~Landgemeinde~~
~~Gemeindefreie~~

Emm

Kreis Mutlarn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 4.

Name und Stand des Zählers Friedrich Kurz, Gemeindefreier

Zählungsliste Nr. 19.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Friedrich Plum, Goldschmied (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mietbers)

belegen in dem Steller des Verder- Gebäudes
Endgasse des Winter-
1. Stockwerke Seiten-

Nr. 27 Lahn Straße
des Hauses
andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortstheil (Wohnplatz) _____

~~Stempel~~ ~~Extra-Zählungslisten für Anstalten, Hospitäler u.~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Singuantierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einnahme selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlichfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die- ser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befanden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Vorfizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Hülfenanstalten, Irrenanstalten, Alters- und Erziehungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Mäher, Ewerkenhäuser, Hote, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafenen, Wachthäuser, Arsenal und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schwarzen u.) oder Arbeiter (Wegleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafenen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
~~Landgemeinde~~
~~Ortsbezirk~~

Ems

Kreis Weserlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zahlbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 4.

Name und Stand des Zählers Friedrich Heng, Jarnuhlenmachermeister

Zählungsliste Nr. 20

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Mr. Paensgen Wiltmann Beamte (~~Handelsherr oder Stellvertreter~~)
(Mithers)

belegen in dem ~~1. Stock~~ Erdgeschoss des ~~Vorder-~~ Hintere Gebäudes
~~1. Stock~~ 1. Stock

des Hauses Nr. 30 Lahn Straße
andere Bezeichnung (Name) im Ortsteiltheil (Wohnplatz)

~~Siehe die Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 16). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zellvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zellvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Ementenhäuser, Asyls, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wächthäuser, Kasernen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukäben u.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gattung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist hinsichtlich jeder Doppelung folgende Notiz zu beobachten: — Doppelungen erhaltend, — ersten Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Familien-Namen lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Diener aller Art, — Gewerbeschäftigten, Geschülten, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — verheiratete anwesende Personen, — eingetragte Soldaten, Arme im Soldatengange, — als 6. Stützmittel der Obhutsgenossen, Zuhilfenahme, bei deren Namen dann <i>Alm.-Chg. Schl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbekannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlich und weiblich.	III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Angabe der Kalenderjahre der Geburt; bei Kindern, die im Kalenderjahre der Geburt noch nicht volljährig sind, ist die Zahl der Jahre zu geben, die der Person noch zu leben.	IV. Religions- bekenntnis. Hier sind folgende Religionen anzugeben: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für moslemisch, g. für griechisch-orthodox, u. für unbestimmt.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Angabe der Person in die auf jede einzelne Person bezügliche Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch alle auf Lebenszeit von Ehemann und Wittwe geschieden zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei den jüngeren Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen steht Sp. 12 unangegeben (s. das Muster).	VI. Stand, Beruf oder Bereitstellung zum Beruf, und Dienstverhältnisse. Bei ledigen Personen, die einen Beruf erlernen, ist die Berufsbereitstellung anzugeben: Lehrling, Schüler, Soldat, Gewerbeschäftigter, Arbeiter, etc. Bei Personen, welche in einem anderen Stande anwesend sind, ist der Stand anzugeben: Hausbesitzer, Pächter, etc. Bei Personen, welche in einem anderen Stande anwesend sind, ist der Stand anzugeben: Hausbesitzer, Pächter, etc.	VII. Art des Aufenthalts am Zählort.					VIII. Art des Aufenthalts am Zählort.					IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.				
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Alter.	Religion.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Verhältnis der Familienmitglieder zum Haushaltsvorhand.	unverheiratet.	anderer Staaten angehörig.	in welchem Staate?	in welchem Staate?	in welchem Staate?	in welchem Staate?	in welchem Staate?	in welchem Staate?			
1.	Edo	Poenzen	1	1825	ev.	1				Lehrer												
2.	Emilie	Poenzen	1	1827	"					Lehrerin												
3.	Anna	Poenzen	1	1853	"					Lehrerin												
4.	Helene	Poenzen	1	1854	"					"												
5.	Eugen	Poenzen	1	1855	"					Lehrer												
6.	Fido	Poenzen	1	1857	"					Lehrer												
7.	Martha	Poenzen	1	1855	"					"												
8.	Louise	Weißel	1	1845	"					"												
9.	Emma	Keller	1	1846	"					"												
10.	Albertine	Urbahn	1	1829	"					"												

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Hendolf	Kunze	1	1821	ev.	1					Hausb.-Vorst.	Buchhändler, Princ. p.						1				
2.	Luise	Kunze	1	1830	"						Ehefrau	—						1				
3.	Wilhelm	Kunze	1	1852	"						Sohn	Gymnasiast.						1				
4.	Eugenie	Kunze	1	1854	"						Tochter	—						1			1	
5.	Josephine	Lehmann	1	1848	i.	1					—	—						1				
6.	Johann	Wolff	1	1852	k.	1					—	—						1				
7.	Christoph	Kraußlein	1	1817	ev.						—	—						1				
8.	Wilhelm	Eigel (Chg.)	1	1812	deutsch-kath.					1	—	—						1				

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Zählungsnummer	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familienname.	weiblich	männlich			ledig.	verehelicht.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Erec- oder Einbüßlicher.	auf Wand- oder Ausreise.	auf Beschäftigung außerhalb des Ortes.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Gewässerreisen und Genserbetriebs im Unberzichen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde, aus dem Spalte

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

Odo Poerger

Friedr. K...

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ~~ausgefüllt~~ vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Beamten

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A. Stadt Ems Kreis Muselehn
 Landgemeinde Ems (oder entsprechende Landesabtheilung.)
 Amtsbezirk Ems
 Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer ~~der Wohnort~~) 4.
 Name und Stand des Zählers Friedrich Thurz, Jura- und Medicinalrath

Zählungsliste Nr. 21.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Johann Daniel Lahn (Hausbesizers ~~oder Stellvertreter~~)
 belegen in dem Keller (Vorder-
 Erdgeschöß) des Stamm Gebäudes
~~Stadtwerke~~ Seiten
 des Hauses Nr. 31 Lahn Straße
 andere Bezeichnung (Name) Johann Daniel im Dittschatttheil (Wohnplatz) Lufeshausen
~~Stamm~~ Stamm Zählungslisten für Anstalten, bezogen Nr. 1

Allgemeine Anleitung.

1. Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Asternmieter, Chambregarnisten, Einquartierten, Eschlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen, ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gesorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtsquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen, Irrenanstalten, Alshöser, Ementenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Anstalten für Gefangene, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachenhäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schahuden u.), oder Arbeiter (Verkleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Bemerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
					ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als See- oder Luftschiffer.	auf Land oder auf See.	auf Befehl des Orts.		Alle übrigen.		
Vorname.	Nachname.	männlich.	weiblich.														
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das reberstehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Fugschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsfahrten und Gewerbetriebe im In- oder Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vernünftige Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen des Ortes, ausländische durch die Angabe des Landes) angegeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obestehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Joseph Daniel

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ~~ausgefüllt~~ ~~vervollständigt~~ ~~oder~~ ~~vermehrt~~ ~~vollständig~~ und zur ~~Verfügung~~ durch den beauftragten Zähler *Friedrich*

Joseph Daniel

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gemeindefreie

Emm

Kreis *Westerlahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer ~~von~~ *4*)

Name und Stand des Zählers *Friedrich Herz Jannukleidnermann*

Zählungsliste Nr. 22

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Ludwig Pingel Wwe* (~~Haushalters oder Stellvertreters~~) (Mietthers)

belegen in dem

Keller	} des	} Vorder-
Stadelhof		

} Eckwerke	} Seiten

 Gebäudes

des Hauses } Nr. *31* *Lahn* Straße

andere Bezeichnung (Name) *Ludwig Pingel Wwe* im Ortsteiltheil (Wohnplatz) *Luisenpark*

~~Stadelhof~~ ~~Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemietheten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mietther) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermietther, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Gelebene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird von Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasfabriken, Werkzeuge, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Seilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Bienen-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Nibel-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handeldschiffe jeder Art (See- und Flugschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nützlich, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
Vorname.	Familienname.	Männlich	Weiblich	Jahre	Evangelisch	ledig	verheirathet	verwitwet	geschieden	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gelehrter.	auf Land oder in der Stadt.	auf Befehl des Landesherren.	auf Befehl des Königs.	auf Befehl des Landesherren.	auf Befehl des Königs.	Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seifahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Fischschiffen), auf Meilen im In- oder Auslande (auch Geschäftsfahrten) oder auf Besuche an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch einen in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Gebietes, ausländische durch den Namen

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obenstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand

Für Ludwig Wittgen. Familie

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ~~ausgefüllt~~ vervollständigt ~~oder~~ ~~vollständig~~ und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler

Friedrichburg

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt Ems Kreis Muslerlahn
 Landgemeinde }
 Unterbezirk }

(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zahlbezirks (Nummer ~~der Wohnplatz~~) 4.

Name und Stand des Zählers Friedrich Herz, Sanntklinikwundarzt

Zählungsliste Nr. 23

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Herrn Müller, Pflanzmann (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mietheers)

belegen in dem Erdgeschoss des Vorder- (Wohn-) Gebäudes
 (Stadtwerk) (Zellen)

des Hauses } Nr. 32 Lahn Straße
 andere Bezeichnung (Name) in Ortshaftheil (Wohnplatz)

~~Siehe: Extra-Zählunglisten für Anstalten, bezichtigt Nr.~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählunglisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angezeigten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mietheer) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermietheer, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählunglisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Vorgesetzter der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Findel-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ementenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zahlbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafetenen, Wacht Häuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schwandern u.), oder Arbeiter (Vergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafetenen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.										
	Vorname.	Familienname.			männlich	weiblich	ledig	verheiratet	geschieden	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	Als Gatte oder Pflichtiger	auf dem Wege der Abreise	auf dem Wege der Abreise	auf dem Wege der Abreise	auf dem Wege der Abreise					
	1.	2.	3.		4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
<p>Anleitung. In das nebenstehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.</p> <p>Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremder See, Küsten- oder Flussflüssen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetries im Auslande) oder auf Besuche an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.</p> <p>In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.</p> <p>In Spalte 18 wird der vernünftige Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Gemarkungsbezirks, ausländische durch den Namen des Landes und der Provinz angegeben) eingetragen.</p>																					

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

H. Müller

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler

Friedr. Müller

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Ems Kreis Unterlahn
~~Landgemeinde~~
~~Unterbezirk~~
 (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 4.

Name und Stand des Zählers Friedrich Kurz Schmiedemeister

Zählungsliste Nr. 24.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Christoph Köpper Knecht (~~Haustheiler~~ oder Stellvertreter) (Miethebers)

belegen in dem 1. Stockwerk des Vorder- Gebäudes

des Hauses Nr. 32 Lahn Straße
 andere Bezeichnung (Name) im Ortsteiltheil (Wohnplatz)

~~Stapel~~ ~~Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miethe) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Verstorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedene Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Menschen auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Alters-versorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Sirenanstalten, Klöster, Emmerichshäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegeschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-binden u.) oder Arbeiter (Verleiher, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			weiblich	männlich	ledig	verheirathet	geschieden	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Geschäftlicher	auf Kanadischer		auf Verhuf	auf Verhuf des
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Aufleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seifahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsfreier und Gemeindeglied im Unverziehen) oder auf Verhuf an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Staatstheils, ausländische durch den Namen

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obestehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Spitzner Köpfer

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt ~~unvollständig oder unrichtig~~ ~~vollständig und gut vorgefunden~~

durch den beauftragten Zähler *Friedrich*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt

~~Landgemeinde~~
~~Unterort~~

Ems

Kreis

(oder entsprechende Landesabtheilung).

Münsterlahn

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer ~~der Wohnort~~)

4.

Name und Stand des Zählers

Friedrich Herz, Jernhüttenmeister

Zählungsliste Nr. 25.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes)

Simon Wilmanns, Hof

(Hausbesitzer oder Stellvertreter)

(Miethers)

belegen in dem

Weller
Erbschloß
2 Stockwerke

des

Vorder-
Hinter- Gebäudes
Seiten-

des Hauses

Nr. *32*

Lahn Straße

andere Bezeichnung (Name)

im Ortsteiltheil (Wohnplatz)

~~Stichwort (Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezügliche Nr.)~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kammernier, Chambergarnten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Wesende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindererziehungsanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritushäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gajernen, Wachhäuser, Mensale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukäden u.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schmelzhäusern oder Stationscafeterien wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unrichtigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			weiblich.	männlich.	ledig.	verheiratet.	getrennt.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Als Bürger oder Angehöriger eines fremden Landes.	auf dem Lande.		auf dem See.	auf dem Festlande.	in der Fremde.
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten oder Flüssen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsräten und Gewerbetriebs im In- oder Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den der Ge-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unrichtige Zählungsliste nebst dem ob-

stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Friedrich Müller

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ~~ausgefüllt~~ vervollständigt ~~und~~ ~~zurückgeschickt~~ vollständig und gut beigegeben

durch den beauftragten Zähler

Friedrich Müller

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	14.	15.	16.	17.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.	15.	16.	17.		18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche zur Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertretens desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seifsfabrik (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flussschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftlichen und Genererisches im Umbezirk) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.
In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den der Ge-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem oben stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Pfilingg Gemeindef.

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt
~~vervollständigt über die~~
~~vollständig und auf vorabgefunden~~
 durch den beauftragten Zähler

Friedr. Jun

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt ~~Einwohner~~ ~~Ort~~ } Embs Kreis Musterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 4.

Name und Stand des Zählers Heinrich Kurz, Gemeindevorstand

Zählungsliste Nr. 27

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Carl Portunig, Müller (Hausbesitzer oder Stellvertreter) ~~(Wirth)~~

belegen in dem 1. Stock des Wider Gebäudes

Nr. 33 Lahn Straße
andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortstheile (Wohnplatz) _____

~~Stichtag Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____~~

Allgemeine Anweisung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Singquartieren, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst anzufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser erst als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Wesende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderberufsanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emericushäuser, Hospit, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Capanen, Wachthäuser, Asienale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schwabuden u.), oder Arbeiter (Verkleute, Flechter u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafeterien nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unrichtigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnsitz abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
					ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	Als Sees oder Luftschiffer.	auf dem Lande oder auf dem Wasser.	auf dem Wasser.	in der Wohnung.		in der Wohnung.		
Vorname.	Nachname.	weiblich.	männlich.		8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-II, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden Sees, Küsten- oder Kriegsschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Seeschiffreisen und Seewerbetriebe im Unberieschen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnsitz abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Preises, ausländische durch den des Landes und des Orts) verzeichnet.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unrichtige Zählungsliste nebst dem oben stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Carl Portwig

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt
vollständig über bekräftigt
vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler

Friedr. ...

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Emm

Kreis Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 4.

Name und Stand des Zählers Friedrich Herz, Jannuarius

Zählungsliste Nr. 28.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Frau. Portunig Wm (Haushalters oder Stellvertreter)

belegen in dem Keller Erdgeschoss des Hinter-Seiten Gebäudes

des Hauses Nr. 33 Lahn Straße

andere Bezeichnung (Name) im Ortsteiltheil (Wohnplatz)

~~Stichtag~~ ~~Ortszählungsstellen für Anstalten, bezüglicher Nr.~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambregarnisten, Cinquantierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem meist geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hieraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militair- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgens oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Nische, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militairischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukäden u.), oder Arbeiter (Verleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stallcasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haushaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religiösa-Bekanntsch.	V. Familienstand.				VI. Stand, Beruf oder Beschäftigung zum Beruf, Abru- und Dienstverhältniß.			VII. Staatsangehörigkeit.		VIII. Art des Aufenthalts am Zahlungsorte.				IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.			
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	in Spalte 3 in Spalte 4 in Spalte 5 in Spalte 6 in Spalte 7 in Spalte 8 in Spalte 9 in Spalte 10 in Spalte 11 in Spalte 12 in Spalte 13 in Spalte 14 in Spalte 15 in Spalte 16 in Spalte 17 in Spalte 18 in Spalte 19 in Spalte 20 in Spalte 21 in Spalte 22 in Spalte 23 in Spalte 24 in Spalte 25	in Spalte 1 in Spalte 2 in Spalte 3 in Spalte 4 in Spalte 5 in Spalte 6 in Spalte 7 in Spalte 8 in Spalte 9 in Spalte 10 in Spalte 11 in Spalte 12 in Spalte 13 in Spalte 14 in Spalte 15 in Spalte 16 in Spalte 17 in Spalte 18 in Spalte 19 in Spalte 20 in Spalte 21 in Spalte 22 in Spalte 23 in Spalte 24 in Spalte 25	in Spalte 1 in Spalte 2 in Spalte 3 in Spalte 4 in Spalte 5 in Spalte 6 in Spalte 7 in Spalte 8 in Spalte 9 in Spalte 10 in Spalte 11 in Spalte 12 in Spalte 13 in Spalte 14 in Spalte 15 in Spalte 16 in Spalte 17 in Spalte 18 in Spalte 19 in Spalte 20 in Spalte 21 in Spalte 22 in Spalte 23 in Spalte 24 in Spalte 25	in Spalte 1 in Spalte 2 in Spalte 3 in Spalte 4 in Spalte 5 in Spalte 6 in Spalte 7 in Spalte 8 in Spalte 9 in Spalte 10 in Spalte 11 in Spalte 12 in Spalte 13 in Spalte 14 in Spalte 15 in Spalte 16 in Spalte 17 in Spalte 18 in Spalte 19 in Spalte 20 in Spalte 21 in Spalte 22 in Spalte 23 in Spalte 24 in Spalte 25	in Spalte 1 in Spalte 2 in Spalte 3 in Spalte 4 in Spalte 5 in Spalte 6 in Spalte 7 in Spalte 8 in Spalte 9 in Spalte 10 in Spalte 11 in Spalte 12 in Spalte 13 in Spalte 14 in Spalte 15 in Spalte 16 in Spalte 17 in Spalte 18 in Spalte 19 in Spalte 20 in Spalte 21 in Spalte 22 in Spalte 23 in Spalte 24 in Spalte 25	in Spalte 1 in Spalte 2 in Spalte 3 in Spalte 4 in Spalte 5 in Spalte 6 in Spalte 7 in Spalte 8 in Spalte 9 in Spalte 10 in Spalte 11 in Spalte 12 in Spalte 13 in Spalte 14 in Spalte 15 in Spalte 16 in Spalte 17 in Spalte 18 in Spalte 19 in Spalte 20 in Spalte 21 in Spalte 22 in Spalte 23 in Spalte 24 in Spalte 25	in Spalte 1 in Spalte 2 in Spalte 3 in Spalte 4 in Spalte 5 in Spalte 6 in Spalte 7 in Spalte 8 in Spalte 9 in Spalte 10 in Spalte 11 in Spalte 12 in Spalte 13 in Spalte 14 in Spalte 15 in Spalte 16 in Spalte 17 in Spalte 18 in Spalte 19 in Spalte 20 in Spalte 21 in Spalte 22 in Spalte 23 in Spalte 24 in Spalte 25	in Spalte 1 in Spalte 2 in Spalte 3 in Spalte 4 in Spalte 5 in Spalte 6 in Spalte 7 in Spalte 8 in Spalte 9 in Spalte 10 in Spalte 11 in Spalte 12 in Spalte 13 in Spalte 14 in Spalte 15 in Spalte 16 in Spalte 17 in Spalte 18 in Spalte 19 in Spalte 20 in Spalte 21 in Spalte 22 in Spalte 23 in Spalte 24 in Spalte 25	in Spalte 1 in Spalte 2 in Spalte 3 in Spalte 4 in Spalte 5 in Spalte 6 in Spalte 7 in Spalte 8 in Spalte 9 in Spalte 10 in Spalte 11 in Spalte 12 in Spalte 13 in Spalte 14 in Spalte 15 in Spalte 16 in Spalte 17 in Spalte 18 in Spalte 19 in Spalte 20 in Spalte 21 in Spalte 22 in Spalte 23 in Spalte 24 in Spalte 25	in Spalte 1 in Spalte 2 in Spalte 3 in Spalte 4 in Spalte 5 in Spalte 6 in Spalte 7 in Spalte 8 in Spalte 9 in Spalte 10 in Spalte 11 in Spalte 12 in Spalte 13 in Spalte 14 in Spalte 15 in Spalte 16 in Spalte 17 in Spalte 18 in Spalte 19 in Spalte 20 in Spalte 21 in Spalte 22 in Spalte 23 in Spalte 24 in Spalte 25	in Spalte 1 in Spalte 2 in Spalte 3 in Spalte 4 in Spalte 5 in Spalte 6 in Spalte 7 in Spalte 8 in Spalte 9 in Spalte 10 in Spalte 11 in Spalte 12 in Spalte 13 in Spalte 14 in Spalte 15 in Spalte 16 in Spalte 17 in Spalte 18 in Spalte 19 in Spalte 20 in Spalte 21 in Spalte 22 in Spalte 23 in Spalte 24 in Spalte 25	in Spalte 1 in Spalte 2 in Spalte 3 in Spalte 4 in Spalte 5 in Spalte 6 in Spalte 7 in Spalte 8 in Spalte 9 in Spalte 10 in Spalte 11 in Spalte 12 in Spalte 13 in Spalte 14 in Spalte 15 in Spalte 16 in Spalte 17 in Spalte 18 in Spalte 19 in Spalte 20 in Spalte 21 in Spalte 22 in Spalte 23 in Spalte 24 in Spalte 25							

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hau. h. Vorst.	Buchhändler, Principal.	1
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Gebirg.	—	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	.	Sohn	Gymnasialst.	1
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	.	Tochter	—	1
5.	Mosalle	Lehmann	.	1	1818	i.	1	.	.	.	—	Köchin.	1	.	.	1	.
6.	Johann	Wielert	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler-Lehrling.	1
7.	Christoph	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Pre digerwirth.	1
8.	Wilhelm	Eitzel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	.	1	—	Dr. phil., Redacteur.	1

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt ~~Landgemeinde~~ ~~Unterort~~ Ems Kreis Münsterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung.)
Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer ~~der Wohnplatz~~) 4
Name und Stand des Zählers Friedrich Kurz, Journalredacteur

Zählungsliste Nr. 29.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Wilhelm Thelius, Postbeamter (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mietlers)

belegen in dem II^{ten} Stockwerke des Vorder- Hinter- Seiten- Gebäudes

des Hauses Nr. 33 Lahn Straße
andere Bezeichnung (Name) in Ortschaftstheil (Wohnplatz)

~~Städt. Extra-Zählungslisten für Anstalten, Loc. Nr. 1.~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kfzermiether, Chambergarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einanmeldung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hieraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Zukünder oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Oberebene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtsquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranke und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrauk und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gesezt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersverforgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Zwerchanstalten, Asyler, Emmenthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Caloren, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schulbuden u.), oder Arbeiter (Wegleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.			VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
					ledig.	verheiratet.	verwitwet.	gebüßten.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als See- oder Luftschiffer.	auf Land oder auf See.	auf Befehl des Vorgesetzten.		andere Art.	andere Art.	
Vorname.	Nachname.	weiblich.	männlich.			8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seefahrt (auf individuellen oder fremden See-, Küsten- oder Luftschiffen), auf Heeren im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetries im In- oder Auslande) oder auf Besuche an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreis-, ausländische durch den der Ge-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

W. Chelius, Postassistent

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vollständig und gut vorgefunden.

durch den beauftragten Zähler
Friedrich

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt Embs
~~Landgemeinsch.~~
~~Gemeinde~~

Embs

Kreis Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer ~~der Wohnplatz~~) 4.

Name und Stand des Zählers Friedrich Kurz, Gemeindevorstand

Zählungsliste Nr. 30.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Wesendortfeld, Friedrich (Hausbesitzer oder Stellvertreter)

belegen in dem Grundstück des Vorder- Gebäudes
~~Grundstück~~ Seiten-

des Hauses } Nr. 34. Lahn Strafe
andere Bezeichnung (Name) _____ im Dittschaftheil (Wohnplatz)

Allgemeine Anleitung.

1. Personen, welche die Listen auszufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mitherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftmieter, Obambrogaranten, Co-quantitäten, Schläflose etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist bei demselben die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstmöglichst vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu erörtern und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste des nächstlichen Quartiers aufgeführt wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Meist auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch thätige Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gichtkrankheit und Blinden (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistkrank und blind eingetragten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereinsbestimmungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählung nicht, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereinsbestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten beigefügt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu dem besondern Zwecke der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gichtböden, Irren- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinder- und Irrenanstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Embryonalhäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Emmerhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Anstalten für Gekerkte, Zwangsarbeiter, und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Nachhäuser, Anstalten und Kitzelhöfe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewaffneten Mannen (Schraubenschiffen), oder Arbeit (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stakenkajernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, weßhalb der Zähler zu sorgen hat.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt ~~Landgemeinde~~ ~~Landgebiet~~ } Emm Kreis Mutlaken
(oder entsprechende Landesabtheilung.)
Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 4.
Name und Stand des Zählers Friedrich Thurg, Landwirthschaftsbeamter

Zählungsliste Nr. 31.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Arn. C. Thurnan (~~Stabsarzt oder Stabsarzt~~)
(Mitherr)
Belogen in dem ~~Keller~~ ~~Waldgehöf~~ } des ~~Vorder~~ ~~Hinter~~ Gebäudes
2 Stedwerke } Sollen
Nr. 34. Lahn Straße
andere Bezeichnung (Name) _____ im Distschaftstheil (Wohnplatz) _____

~~Siehe die Zählungslisten für Anstalten, bezügliche Nr.~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen einzufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltungs-Vorstande oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Fabrik. einer von denselben ununterscheidbar abgetheilten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgelegt, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Unterscheidung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder der direkter Mitherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Mitwirth, Chambergarbisten, Ci. quartieren, Zehntenteile etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Ist die Liste die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geschworenen Gliede der Haushaltung (möglichst vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, verzichtet der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Unterscheidung der nicht zutreffenden Werte) vom Zähler zu verzeichnen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörenden Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militäre oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Sterbefälle dagegen noch einzutragen werden.
Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als des nichtigen Aufenthalts zu sehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben (sondern im Freien gewesen sind (Waisende auf Posten und Gensarmen, Nachwächter und die Nacht durch thätigste Arbeiter) und sich Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube begeben sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gistekrankheiten und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Zur ersten Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden dieselben in die Nachtragsliste auf der Rückseite dieser Personenzettel verzeichnet, welche sich zur Zählung am 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnung) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die Angabe der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgestellt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in derselben aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Zubehörer, Direktoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorsteher oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gistekerk, Hospitälern, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderabtheilungen, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Anstalten und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asyler, Emmenthäuser, Mühle-, Armenhäuser und Armenanstalten, Anstalten, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten u. sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Kasernen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schau-buden etc.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nachfragen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt Emm Kreis Münsterlahn
 (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer ~~der Wohnplatz~~) 4.

Name und Stand des Zählers Friedrich Kurz Schmiedemeister

Zählungsliste Nr. 32

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Friedrich Kurz Schmiedemeister (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Miethers)

Wohnen in dem Keller des Vorder-
Erdfloßes Hinter-
Stechwerke Seiten- Gebäudes

Des Hauses Nr. 33 Lahn Straße
 an deren Bezeichnung (Name) im Ortsteiltheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1. Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Zähler einer von denselben ununterbrochen abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorzulegen, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astmüthler, Chambregarnisten, Giquartieren, Alkoholiker, vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste so der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst gezeichneten Gliede der Haushaltung (wöhnlich dem Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vorgelegt sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Gesehene zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu verzeichnen.

2. Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem Wohnplatze gehörenden Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Rücksicht, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Weibspersonen sind. Sind in dieser Nacht Geburten und Sterbefälle vorgefallen, so sind diese, wenn sie sich ereignet haben, unverzüglich dem Zähler zu berichten. Sind in dieser Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten worden, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als dasjenige Quartier angesehen wird, Personen, welche sich in der Nacht in einem Wohnplatze aufhalten haben, sondern in einem anderen (z. B. als Besuche auf Posten und Eisenbahnen, Radwägen und Lastwagen durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December anlangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordere wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gastesanktion und Wohnstätten (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung gegenüber geisteskraft und bürgerlich gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereinsbestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückkehrt sind. Die genaue Ortsangabe der Art der Abwesenheit vom Wohnplatze (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereinsbestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3. Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird beim Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenfalls wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Läger- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinder- und Waisenanstalten, Rettungsanstalten, Hospitalkassen, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Embalmungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asyler, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Waidhäuser, Anstalten und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten geführt, indem sie wie Wohnplätze betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schiffbauern etc.) oder Arbeiter (Bojen, Fischer etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nachfragen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

entfaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preuss. Bürger.	anderer Staaten angehörig.	als Schüler oder Lehrling.	auf dem Lande.		auf dem Wasser.	in auswärtigen Ländern.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	1.	1.	1.	1.	1838 m.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.

Anleitung. In das obere Ende der Tabelle sind alle Mitglieder der Familie einzutragen, welche bei der Zählung abwesend sind, aber in der Wohnung abwesend, so wie in die Liste der Personen, welche aus dem Hause verzeuget sind.

Die Tabellen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 1.

Personen, welche sich zur Zählung auf der Seefahrt (auf Schiffen oder auf freien Booten, Kisten- oder Klüppelbooten), auf Reisen in die oder durch das Ausland (in der Jagd, in der Gärtnerei und Gärtnerei im Auslande) oder auf Besuch an Orten (in Häusern in den Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 sind diejenigen Personen, die eine längere Zeit abwesend sind, durch eine 1 eingetragt.

In Spalte 18 sind diejenigen Personen, die eine längere Zeit abwesend sind, durch eine 1 eingetragt.

Personen, die eine längere Zeit abwesend sind, durch eine 1 eingetragt.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Joseph Ringard

Die Liste ist nach erhaltenen Auskünften ausgefüllt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler *Friedr. Kurz*